

**10.3 Anhang 3: Kontrollhandbuch der amtlichen Kontrollen
in der Primärproduktion (Hygiene in der
Primärproduktion, Tierarzneimittel, Tiergesundheit,
Tierverkehr, Tierschutz, Biosicherheit) für
Tierhaltungen mit Fischen
Version 2021**

10.3.1 ALLGEMEINES

Allgemeine Bemerkungen

- Das Kontrollhandbuch ersetzt nicht die Aus- und Weiterbildung der Kontrolleure, sondern ist ein Nachschlagewerk.

Durchführung der Kontrolle

- Werden anlässlich einer Kontrolle schwerwiegende Mängel festgestellt, die Sofortmassnahmen durch den Vollzug erfordern, insbesondere bei seuchenverdächtigen Erscheinungen, schweren Tier-schutzvergehen oder desolaten hygienischen Zuständen, ist sofort telefonisch mit der zuständigen Vollzugsbehörde Kontakt aufzunehmen.
- Schnelltests oder Probenentnahmen sowie Beschlagnahmen sind unter Bemerkungen mit einem Hinweis zu vermerken.
- Fragen zu den Kontrollberichtvorlagen und zum Kontrollhandbuch sind an die zuständige kantonale Vollzugsstelle zu richten.

Aufbau des Kontrollhandbuchs

- Jede Kontrollrubrik hat eine Zielformulierung und die dazugehörigen Kontrollpunkte. Alle Kontrollpunkte müssen im Rahmen einer Grundkontrolle beurteilt werden, um die Zielformulierung bestätigen zu können.
- Die Ausnahme ist der in jeder Kontrollrubrik enthaltene Kontrollpunkt „weitere Aspekte...“. Dieser kann genutzt werden, wenn andere die Zielformulierung betreffende Aspekte auffallen. Die genannten Beispiele sind nicht abschliessend.
- Vor allem bei Nachkontrollen/Zwischenkontrollen, bei denen vertieft bestimmte Bereiche kontrolliert werden, können die Beispiele unter „weitere Aspekte...“ genutzt werden.

Beurteilung und Dokumentation der Kontrollpunkte

- Kontrollpunkte, zu denen es keine Beanstandungen gibt, werden als „**erfüllt**“ erfasst (in der Checkliste mit „✓“ zu vermerken).
- Wenn Kontrollpunkte oder bestimmte Tierarten nicht kontrolliert wurden, ist auf den Kontrollberichtvorlagen der Befund „**nicht kontrolliert**“ (NK) anzukreuzen (in der Checkliste mit „—“ zu erfassen) und eine Begründung anzugeben, wieso der Kontrollpunkt/bestimmte Tierarten nicht kontrolliert wurden.
- Kontrollpunkte, welche in einer Tierhaltung nicht vorkommen (z.B., wenn in der Tierhaltung keine Tierarzneimittel (TAM) gelagert werden oder wenn es keine technische Anlage zur Beimischung von Arzneimittelvormischungen (AMV) oder für die Verabreichung von Fütterungsarzneimitteln (FüAM) gibt), werden als „**nicht zutreffend**“ (NZ; „nicht anwendbar“) erfasst (in der Checkliste mit „|“ zu vermerken).
- Alle Kontrollpunkte mit der Bewertung „**mangelhaft**“ (M; „nicht erfüllt“) (in der Checkliste mit „o“ zu erfassen) sind in den Kontrollberichtvorlagen unter der Rubrik „Bemerkungen“ zu präzisieren und genau zu umschreiben (z.B. Anzahl Tiere/Becken angeben, die von einem Mangel oder einer Beanstandung betroffen sind. Falls nötig, ist dazu ein separates Blatt zu führen).
- Auf Stufe Kontrollpunkt, Punktegruppe oder Rubrik muss, nach Vorgabe der zuständigen kantonalen Vollzugsstelle, die Schwere eines allfälligen Mangels beurteilt werden. Die Unterteilung erfolgt in „schwerwiegender Mangel“ und „Mangel“. In Acontrol besteht die Möglichkeit, Mängel, die nicht als «schwerwiegend» beurteilt wurden, in «geringfügige» und «wesentliche» Mängel zu unterteilen. Falls die vorgegebenen Kontrollpunkte keinen Mangel ergeben, aber andere Aspekte dazu führen, dass die Zielformulierung als „nicht erfüllt“ beurteilt werden muss, werden diese in dem Kontrollpunkt „weitere Aspekte...“ eingetragen. Die Beispiele für die Einteilung der Mängel sind nicht abschliessend.

10.3.2 HYGIENE IN DER PRIMÄRPRODUKTION (PrP)

PrP 00	Ziel	Eine hygienisch einwandfreie Gewinnung von Lebensmitteln ist gewährleistet.
-----------	------	---

PrP 01	Punkt	Futtermittel werden so gelagert und verabreicht, dass eine nachteilige Beeinflussung der Fische ausgeschlossen ist.
	Rechtliche Grundlagen	TSV Art. 59 Abs. 1 , Allgemeine Pflichten der Tierhalter VPrP Art. 4 Abs. 1, 2 & 3 Bst. c , Verpflichtungen der Betriebe VHyPrP Art. 2 Abs. 1, 5 - 8 , Anforderung an die Tierproduktion
	Weitere Grundlagen	-----
	Erfüllt wenn	<p>Die Futtermittel werden korrekt gelagert und sowohl die Futtermittel wie auch die Fütterungsapparate sind in einwandfreiem Zustand.</p> <p><i>Primärproduzenten müssen alle erforderlichen Vorkehrungen treffen, um Kontaminationen der Futtermittel zu vermeiden.</i></p> <p><i>Für eine optimale Lagerung sollten folgende Kriterien erfüllt sein:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> a) separater Lagerraum für Futtermittel (insbesondere keine Lagerung von Abfällen und chemischen Stoffen im selben Raum) b) kühl und trocken c) keine direkte Sonneneinstrahlung d) keine Temperaturschwankungen (wichtig zur Vermeidung von Kondenswasser in den Säcken) e) Schutz vor Nagern und Vögeln f) schonendes Handling zur Vermeidung von Bruch g) konsequente Lagerbewirtschaftung unter Berücksichtigung der FIFO-Regel (First In – First Out) <p><i>Fütterungsapparate müssen sauber und in einwandfreiem Zustand sein.</i></p>
	Hinweise	<ul style="list-style-type: none"> • Haltbarkeitsdatum der Futtermittel überprüfen • Beim Betriebsrundgang die zugekauften Futtermittel notieren und mit den Belegen vergleichen • Kontrolle der Futtersäcke auf Schädlingspuren • Kontrolle der Futtermittel, die aktuell im Einsatz sind (z.B. stehen offene Futtersäcke neben den Futterautomaten an der Sonne? Ist das Futter schimmelig und/oder riecht es ranzig?)

PrP 02	Punkt	Die Herkunft der Futtermittel ist dokumentiert.
	Rechtliche Grundlagen	VHyPrP Art. 6, Abs. 1 , Rückverfolgbarkeit und Register VPrP Art. 5, Abs. 1 und 3 , Rückverfolgbarkeit
	Weitere Grundlagen	-----
	Erfüllt wenn	Die Herkunft der Futtermittel ist dokumentiert. a) <i>Die Betriebe müssen jederzeit schriftlich die Art und Herkunft der an die Tiere verfütterten Futtermittel belegen können.</i> b) <i>Betriebe der Primärproduktion müssen anhand von schriftlichen Dokumenten jederzeit den Kontrollorganen darüber Auskunft geben können, von wem sie die verwendeten Produktionsmittel bezogen haben. Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) bestimmt diese Produktionsmittel.</i> c) <i>Die Dokumente sind während drei Jahren aufzubewahren.</i>
	Hinweise	-----

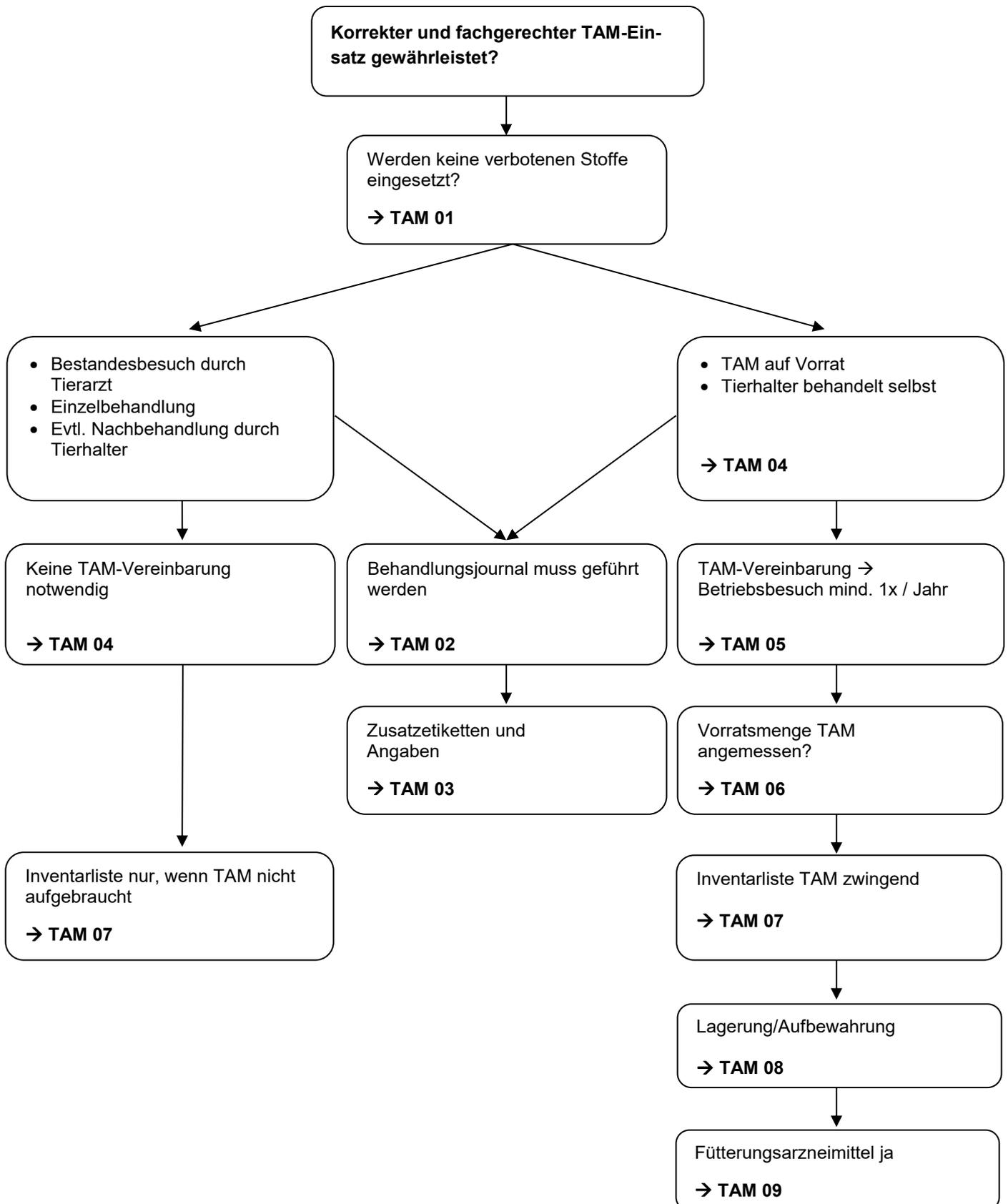
PrP 03	Punkt	Die Handhabung und die Lagerung der Fische und Fischprodukte sind ordnungsgemäss.
	Rechtliche Grundlagen	<p>VHyPrP Art. 2 Abs. 5, Anforderung an die Tierproduktion VPrP Art. 4 Abs. 1, 2 & 3 Bst. c & d, Verpflichtung der Betriebe VHyS Anhang 1, Ziff. 2.2 & 3, Räumliche Grundausstattung Grossbetrieb, Allg. Anforderungen an Betriebe mit geringer Kapazität VHyS Anhang 3, Ziffer 3.3, Handhabung und Lagerung von Fischen und Fischprodukten HyV Art. 44, Temperaturvorschriften für Lagerung, Transport und Verkauf von Fischen</p>
	Weitere Grundlagen	-----
	Erfüllt wenn	<p>Die Handhabung und die Lagerung der Fische und Fischprodukte sind ordnungsgemäss.</p> <p><i>Primärprodukte müssen so produziert, gelagert, behandelt und befördert werden, dass diese in ihrer hygienischen Qualität und Sauberkeit nicht beeinträchtigt werden.</i></p> <p>Für die Lagerung erforderliche Räumlichkeiten:</p> <p>a) Grossbetriebe: Kühl- und Tiefkühlraum b) Betriebe mit geringer Kapazität: Kühlraum.</p> <p>Spezielle Bestimmungen für Fischereierzeugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Frische Fischereierzeugnisse, aufgetaute unverarbeitete Fischereierzeugnisse sowie gegarte und gekühlte Krebs- und Weichtiererzeugnisse müssen bei Schmelzeistemperatur (nicht mehr als 2 °C) gelagert und transportiert werden. • Gefrorene Fischereierzeugnisse müssen durch und durch tiefgefroren gelagert und transportiert werden. Davon ausgenommen sind ganze Fische, die in Salzlake eingefroren und zum Eindosen bestimmt sind; sie dürfen bei einer Temperatur von -9 °C oder darunter gelagert und transportiert werden. • Fischereierzeugnisse, die lebend in Verkehr gebracht werden sollen, müssen so gelagert und transportiert werden, dass die Lebensmittelsicherheit oder ihre Lebensfähigkeit in keiner Weise beeinträchtigt wird. • Im Verkauf gelten folgende Temperaturen: <ul style="list-style-type: none"> • Fischereierzeugnisse frisch, unverarbeitet, mariniert: Schmelzeistemperatur; • Fischereierzeugnisse gegart, heiss oder kalt geräuchert: 5 °C; • verarbeitete Fischereierzeugnisse mit erkaltetem, mit Reisessig unter pH 4,5 gesäuertem Reis (Sushi): 5 °C.
	Hinweise	-----

PrP +	Punkt	Weitere Aspekte Primärproduktion

PrP 00	Ziel	Eine hygienisch einwandfreie Gewinnung von Lebensmitteln ist gewährleistet.
	Erfüllt wenn	Mit Primärprodukten wird so umgegangen, dass die daraus gewonnenen Lebensmittel sicher und hygienisch sind.
	Geringfügiger Mangel	Bezüglich der hygienisch einwandfreien Gewinnung von Lebensmitteln gibt es geringfügige Mängel, z.B. <ul style="list-style-type: none"> • Lagerung von Futtermitteln und Desinfektionsmitteln im selben Raum, jedoch so, dass eine Kontamination der Futtermittel ausgeschlossen werden kann
	Wesentlicher Mangel	Bezüglich der hygienisch einwandfreien Gewinnung von Lebensmitteln gibt es wesentliche Mängel, z.B. <ul style="list-style-type: none"> • Futtermittel werden so gelagert, dass eine Kontamination nicht ausgeschlossen werden kann • die Rückverfolgbarkeit der Futtermittel ist nicht gewährleistet
	Schwerwiegender Mangel	Bezüglich der hygienisch einwandfreien Gewinnung von Lebensmitteln gibt es schwerwiegende Mängel, z.B. <ul style="list-style-type: none"> • Lagerung der Futtermittel ungenügend, Verderben/Kontamination der Futtermittel unvermeidlich

10.3.3 TIERARZNEIMITTEL (TAM)

Entscheidungsbaum TAM



TAM 00	Ziel	Der korrekte und fachgerechte Einsatz von Tierarzneimitteln ist nachvollziehbar gewährleistet.
---------------	-------------	---

TAM 01	Punkt	Es werden keine verbotenen Stoffe eingesetzt.
	Rechtliche Grundlagen	<p>HMG Art.9 Abs. 2 Bst. a - c^{bis}, Zulassung TAMV Art. 7, Einfuhr von Tierarzneimitteln durch Medizinalpersonen TAMV Art. 10c, Verbotene Stoffe und Zubereitungen TAMV Anhang 4, Stoffe und Zubereitungen, die nicht an Nutztiere verabreicht werden dürfen TAMV Art. 12 Abs. 1 & 2, Umwidmung zugelassener Arzneimittel TAMV Art. 13, Absetzfristen für umgewidmete Arzneimittel TAMV Art. 14 Abs. 1 & 2, Arzneimittel nach Artikel 9 Abs. 2 Buchstaben a-c^{bis} TAMV Anhang 2</p>
	Weitere Grundlagen	<p>www.blv.admin.ch > Tiere > Tierarzneimittel > Fachgerechter Umgang mit Tierarzneimitteln > Weitere Informationen > Im Detail > „Informationen zur Umsetzung der Tierarzneimittelverordnung (TAMV)“</p>
	Erfüllt wenn	<p>Es werden keine verbotenen Stoffe eingesetzt und Import/Umwidmung sind gesetzeskonform (keine Eigenimporte).</p> <p><i>Es dürfen nur zugelassene Tierarzneimittel eingesetzt werden. Die Umwidmungskaskade (s.u.) gestattet in der letzten Stufe auch die Verwendung von Präparaten nach Formula magistralis (ohne Zulassung).</i></p> <p><i>Nicht an Nutztiere verabreicht werden dürfen:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>Stilbene, Stilbenderivate, -salze und -ester sowie Thyreostatika</i> <i>Stoffe mit östrogenen, androgenen oder gestagenen Wirkung sowie Betaagonisten zur Förderung der Mastleistung, soweit nicht bei der Zulassung von Tierarzneimitteln Ausnahmen gewährt werden</i> <i>Zartmacher (Tenderizer)</i> <i>Aristolochia spp. und deren Zubereitungen, Chloramphenicol, Chloroform, Chlorpromazin, Colchicin, Dapson, Dimetridazol, Metronidazol, Nitrofurane (einschliesslich Furazolidon), Ronidazol</i> <p>Import <i>Wenn zur Behandlung eines Nutztierbestandes keine zufriedenstellende alternative Behandlungsmöglichkeit in der Schweiz existiert, kann eine Medizinalperson mittels Sonderbewilligung die für den Tierbestand nötige Menge an verwendungsfertigen, in der Schweiz nicht zugelassenen, Tierarzneimitteln importieren.</i></p> <p><i>Arzneimittel für Nutztiere dürfen keinesfalls durch Privatpersonen eingeführt werden.</i></p> <p>Umwidmung</p> <ol style="list-style-type: none"> <i>Für Nutztiere dürfen nur Präparate umgewidmet werden, deren Wirkstoffe lebensmittelrechtlich abgeklärt und nicht verboten sind.</i> <i>Bei der Umwidmung muss nachfolgende Reihenfolge eingehalten werden:</i> <ol style="list-style-type: none"> <i>Abgabe/Verschreibung TAM, das für gleiche Tierart, aber für andere Indikation zugelassen ist;</i> <i>Verwendung von TAM, das für andere Nutztierart zugelassen ist;</i> <i>Verwendung von TAM, das für andere Tierart zugelassen ist;</i> <i>Verwendung eines Humanarzneimittels;</i> <i>Verwendung eines nach Formula magistralis hergestellten Präparates.</i>
	Hinweise	<p>Auf das Vorhandensein von Malachitgrün kontrollieren. Zugelassene Arzneimittel sind mit dem Zulassungsvermerk von Swissmedic gekennzeichnet und einer Kategorie (A-E) zugeordnet. Bei Unsicherheit wird empfohlen, das Arzneimittel zu fotografieren.</p>

TAM 02	Punkt	Das Behandlungsjournal wird korrekt geführt und die Aufzeichnungen werden 3 Jahre aufbewahrt.
	Rechtliche Grundlagen	<p>TAMV Art. 6, Umwidmung zugelassener Arzneimittel TAMV Art. 7, Einfuhr von Tierarzneimitteln durch Medizinalpersonen TAMV Art. 12, Umwidmung zugelassener Arzneimittel TAMV Art. 13, Absetzfristen für umgewidmete Arzneimittel TAMV Art. 25, Buchführungspflichtige Personen TAMV Art. 26, Gegenstand der Buchführung TAMV Art. 28 Abs. 1, Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter, Tierärztinnen und Tierärzte TAMV Art. 29, Aufbewahrungsdauer</p>
	Weitere Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> • www.blv.admin.ch > Tiere > Tierarzneimittel > Fachgerechter Umgang mit Tierarzneimitteln > Aufzeichnung und Buchführung > Weitere Informationen > Vorlage Behandlungsjournal • www.blv.admin.ch > Tiere > Tierarzneimittel > Fachgerechter Umgang mit Tierarzneimitteln > Aufzeichnung und Buchführung > Weitere Informationen > Anleitung zum Ausfüllen von Behandlungsjournal und Inventarliste
	Erfüllt wenn	<p>Das Behandlungsjournal wird geführt und die Aufzeichnungen werden während mindestens 3 Jahren aufbewahrt.</p> <p><i>Buch führen muss, wer Nutztiere hält.</i></p> <p>Buch geführt werden muss über:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. verschreibungspflichtige Tierarzneimittel (Abgabekategorien A und B, Impfstoffe) b. Tierarzneimittel mit Absetzfrist (auch solche der Abgabekategorien C und D) c. umgewidmete Arzneimittel d. nicht zulassungspflichtige Tierarzneimittel (HMG Art. 9 Abs. 2, Formula magistralis) e. importierte Arzneimittel (Import von TAM für Nutztiere immer durch Tierärzte und nur mit Sonderbewilligung von Swissmedic) <p>Inhalt Behandlungsjournal</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Datum der ersten und letzten Anwendung b. Kennzeichnung der Becken oder Tiergruppen c. Indikation d. Handelsname des Tierarzneimittels e. Menge des Arzneimittels f. Absetzfristen und Daten der Freigabe der gewonnenen Lebensmittel g. Name der Person, die das Tierarzneimittel verschrieben, abgegeben oder verabreicht hat <p><i>Zu Bst. f: Absetzfristen bei Umwidmung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Präparat enthält nur Wirkstoffe aus TAMV Anhang 2 → keine Absetzfristen • Präparat enthält Wirkstoffe aus VRLtH (SR 817.022.13) Liste 1 mit Angabe „keine MRL erforderlich“ und das Präparat wird einem Tier der gleichen zoologischen Klasse verabreicht → längste für diese Klasse geltende Absetzfristen • Präparat enthält Wirkstoffe aus VRLtH Liste 1 mit Angabe einer festgelegten MRL → Absetzfrist für Fische: 500 Tage dividiert durch die mittlere Wassertemperatur in °C • Verabreichung eines Arzneimittels, das für eine andere zoologische Klasse zugelassen ist → Absetzfrist für Fische, auch wenn der Wirkstoff mit der Angabe „keine MRL erforderlich“ aufgeführt ist: 500 Tage dividiert durch die mittlere Wassertemperatur in °C • Das Behandlungsjournal ist während 3 Jahren aufzubewahren.
	Hinweise	<ul style="list-style-type: none"> • Nach der letzten Behandlung fragen und sich diese im Behandlungsjournal zeigen lassen • Quervergleich von den auf dem Betrieb vorhandenen TAM mit der Inventarliste: ergibt einen Hinweis auf die Aktualität des Behandlungsjournals

TAM 03	Punkt	Zusatzetiketten sind mit den erforderlichen Angaben auf den TAM vorhanden und die schriftlichen Anwendungsanweisungen liegen vor.
	Rechtliche Grundlagen	<p>TAMV Art. 4, Zusätzliche Etikette TAMV Art. 5, Anwendungsanweisung TAMV Art. 22, Sorgfaltspflicht TAMV Art. 26, Gegenstand der Buchführung TAMV Art. 39a Abs. 1 Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 11. März 2016</p>
	Weitere Grundlagen	<p>www.blv.admin.ch > Tiere > Tierarzneimittel > Fachgerechter Umgang mit Tierarzneimitteln > Weitere Informationen > Im Detail > „Informationen zur Umsetzung der Tierarzneimittelverordnung (TAMV)“</p>
	Erfüllt wenn	<p>Auf jeder abgegebenen (Teil-)Packung eines TAM, über welches Buch geführt werden muss, ist eine Zusatzetikette mit den erforderlichen Angaben und wenn nötig eine Anwendungsanweisung vorhanden. Anwendungsanweisungen für AMV oder FÜAM liegen als elektronisches Rezept bzw. auf dem amtlichen Rezeptformular des BLV vor.</p> <p><i>Buchführungspflichtige Arzneimittel nach Art. 26 TAMV (siehe TAM 02) müssen auf jeder Einzelpackung eine Zusatzetikette mit folgenden Angaben aufweisen</i></p> <ol style="list-style-type: none"> Name und Adresse der abgebenden Person, Praxis oder Apotheke Abgabedatum Name der Tierhalterin oder des Tierhalters <p><i>Zusätzlich muss eine Anwendungsanweisung vorhanden sein mit:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> Bezeichnung des zu behandelnden Tiers/Tiergruppe/Beckens Indikation Applikation Dosierung und Dauer der Anwendung Absetzfrist weitere Angaben wie Lagerungsvorschriften, soweit diese nicht auf dem Behälter (Primärpackung) enthalten sind <p><i>Die Anwendungsanweisung muss schriftlich erfolgen, wenn das Medikament für die aktuelle Indikation nicht aufgebraucht wird, es sich um eine Langzeitbehandlung handelt (mehr als 10 Tage) oder wenn es auf Vorrat abgegeben wurde. Die schriftlichen Anwendungsanweisungen sind so lange aufzubewahren, wie sich das Tierarzneimittel auf dem Betrieb befindet.</i></p> <p><i>Die Anwendungsanweisung muss elektronisch erfolgen, wenn es sich um AMV oder FÜAM für eine orale Gruppentherapie nach Art. 3 Abs. 1 Bst. d TAMV handelt.</i></p> <p><i>Bis das elektronische Rezept vom BLV zur Verfügung gestellt wird, ist das amtliche Rezeptformular vom BLV in Papierform zu verwenden (Art. 39a Abs. 1 TAMV).</i></p>
	Hinweise	<p>Nicht etikettierte TAM: Produktname und Herkunft gemäss Aussage des Tierhalters aufschreiben und ggf. Herkunft nachprüfen.</p>

TAM 04	Punkt	Es ist eine TAM-Vereinbarung mit dem Tierarzt vorhanden, der die TAM auf Vorrat abgegeben hat.
	Rechtliche Grundlagen	TAMV Art. 10 , Beurteilung des Gesundheitszustandes, TAM-Vereinbarung TAMV Anhang 1 , Voraussetzung für eine Abgabe von Tierarzneimitteln im Rahmen einer TAM-Vereinbarung
	Weitere Grundlagen	www.blv.admin.ch > Tiere > Tierarzneimittel > Fachgerechter Umgang mit Tierarzneimitteln > Weitere Informationen > Im Detail > „Informationen zur Umsetzung der Tierarzneimittelverordnung (TAMV)“
	Erfüllt wenn	Die Anforderungen für die vorliegende TAM-Vereinbarung sind erfüllt. Ohne TAM-Vereinbarung: <i>Der Gesundheitszustand der zu behandelnden Nutztiere muss vor jeder Medikamentenabgabe durch einen Tierarzt beurteilt werden (Bestandesbesuch).</i> Mit TAM-Vereinbarung: <i>Der ausstellende FTVT darf TAM auch ohne vorgängigen Bestandesbesuch verschreiben oder abgeben.</i> Anforderung an TAM-Vereinbarung: a. <i>schriftlich</i> b. <i>muss für mindestens 1 Jahr abgeschlossen werden</i> c. <i>Betriebsbesuch durch Tierarzt mindestens 1x/Jahr</i> d. <i>Tierarzt muss lückenlosen Notfalldienst gewährleisten</i> e. <i>durch den Tierarzt ausgestellte Dokumente sind während mind. 3 Jahren aufzubewahren.</i>
	Hinweise	Herkunft der TAM (siehe Etikettierung), gibt Hinweis auf mehrere Vereinbarungen. Bemerkungen: Zwei TAM-Vereinbarungen für die gleiche Tierart können nur dann abgeschlossen werden, wenn der Tierhalter eine weitere Tierhaltung mit einer anderen TVD-Nummer hat.

TAM 05	Punkt	Die im Rahmen der TAM-Vereinbarung vorgeschriebene Mindestanzahl Betriebsbesuche wird durchgeführt und die Besuche sind korrekt dokumentiert.
	Rechtliche Grundlagen	TAMV Art. 10 , Beurteilung des Gesundheitszustandes, TAM-Vereinbarung TAMV Anhang 1 , Voraussetzung für eine Abgabe von Tierarzneimitteln im Rahmen einer TAM-Vereinbarung
	Weitere Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> • www.blv.admin.ch > Tiere > Tierarzneimittel > Fachgerechter Umgang mit Tierarzneimitteln > Weitere Informationen > Im Detail > „Informationen zur Umsetzung der Tierarzneimittelverordnung (TAMV)“ • www.blv.admin.ch > Tiere > Tierarzneimittel > Fachgerechter Umgang mit Tierarzneimitteln > Verschreibung, Abgabe und Anwendung > Weitere Informationen > Im Detail > Fachinformation zur Frequenz der Betriebsbesuche
	Erfüllt wenn	<p>Die minimale Besuchsfrequenz wird eingehalten, für jeden Besuch wird ein Besuchsprotokoll ausgefüllt und die Besuchsprotokolle entsprechen den Anforderungen.</p> <p>Frequenz der Betriebsbesuche <i>Einmal pro Jahr. Saisonal aktive Anlagen sind während der aktiven Periode zu besuchen.</i></p> <p>Bei Betriebsbesuchen zu überprüfen und zu dokumentieren:</p> <ol style="list-style-type: none"> aktuelle Gesundheitssituation im Bestand gesundheitliche Probleme, Behandlungen und Nachkontrollen seit dem letzten Besuch Prophylaxemassnahmen und Therapien seit dem letzten Besuch Aufzeichnungen zum Tierarzneimittelleinsatz und -inventar im Betrieb <p><i>Der Aquakulturbetreiber muss die Betriebsbesuchsdokumente im Original während mind. 3 Jahren aufbewahren.</i></p>
	Hinweise	<p>Bemerkungen: Bei der Beurteilung der Besuchsintervalle ist zu berücksichtigen, dass gewisse Aquakulturbetriebe nur saisonal in Betrieb sind.</p>

TAM 06	Punkt	Die Vorratsmenge der TAM ist angemessen.
	Rechtliche Grundlagen	TAMV Art. 11 Abs. 1 & 2 , Menge der verschriebenen oder abgegebenen Tierarzneimittel
	Weitere Grundlagen	www.blv.admin.ch > Tiere > Tierarzneimittel > Fachgerechter Umgang mit Tierarzneimitteln > Weitere Informationen > Im Detail > „ Informationen zur Umsetzung der Tierarzneimittelverordnung (TAMV) “
	Erfüllt wenn	<p>Die Vorratsmenge ist im Verhältnis zur Bestandesgrösse und Vereinbarungsregelung angemessen.</p> <p>Ohne TAM-Vereinbarung <i>Es darf nur die Menge an Tierarzneimitteln verschrieben oder abgegeben werden, die für die Behandlung und die Nachbehandlung der von der aktuellen Indikation betroffenen Tiere notwendig ist.</i></p> <p>Mit TAM-Vereinbarung <i>Der ausstellende Tierarzt darf TAM im Verhältnis zur Bestandesgrösse auch auf Vorrat abgeben:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> zur Prophylaxe für maximal vier Monate, ausgenommen Arzneimittel mit antimikrobiellen Wirkstoffen zur Behandlung eines Einzeltiers den Bedarf für maximal 3 Monate; ausgenommen sind Arzneimittel mit antimikrobiellen Wirkstoffen nach Anhang 5 TAMV zur Bekämpfung von Parasiten für maximal zwölf Monate.
	Hinweise	-----

TAM 07	Punkt	Die Inventarliste stimmt mit den auf dem Betrieb vorhandenen TAM überein und wird 3 Jahre aufbewahrt.
	Rechtliche Grundlagen	<p>TAMV Art. 26, Gegenstand der Buchführung TAMV Art. 28 Abs. 2, Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter, Tierärztinnen und Tierärzte TAMV Art. 29, Aufbewahrungsdauer</p>
	Weitere Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> • www.blv.admin.ch > Tiere > Tierarzneimittel > Fachgerechter Umgang mit Tierarzneimitteln > Weitere Informationen > Im Detail > „Informationen zur Umsetzung der Tierarzneimittelverordnung (TAMV)“ • www.blv.admin.ch > Tiere > Tierarzneimittel > Fachgerechter Umgang mit Tierarzneimitteln > Aufzeichnung und Buchführung > Vorlage Inventarliste • www.blv.admin.ch > Tiere > Tierarzneimittel > Fachgerechter Umgang mit Tierarzneimitteln > Aufzeichnung und Buchführung > Anleitung zum Ausfüllen von Behandlungsjournal und Inventarliste
	Erfüllt wenn	<p>Die Inventarliste liegt vor und alle auf Vorrat bezogenen, buchführungspflichtigen TAM sind in der Inventarliste eingetragen.</p> <p><i>Aquakulturbetreiber sind verpflichtet, für ihre buchführungspflichtigen Arzneimittel bei jedem Eingang auf Vorrat (inkl. AM für Langzeittherapien), bei jeder Rückgabe oder jeder Vernichtung folgende Angaben festzuhalten:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> Datum Handelsname Menge in Konfektionseinheiten Bezugsquelle, resp. die Person, welche die Arzneimittel zurücknimmt <p><i>Auch als Inventarliste akzeptiert wird die Liste, welche der Tierarzt, mit dem eine TAM-Vereinbarung abgeschlossen wurde, dem Tierhalter abgibt und auf welcher alle abgegebenen Arzneimittel aufgeführt sind.</i></p> <p><i>Die Dokumente sind während mind. 3 Jahren aufzubewahren.</i></p>
	Hinweise	<p>Bemerkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • TAM zur Langzeittherapie sowie Reste von zur Nachbehandlung abgegebenen TAM, die für die aktuelle Behandlung nicht aufgebraucht wurden, werden ebenfalls in die Inventarliste eingetragen. • Eine Inventarliste muss auch dann vorhanden sein, wenn aktuell keine buchführungspflichtigen TAM auf dem Betrieb gelagert werden, solche aber im Laufe der vergangenen 3 Jahre auf dem Betrieb „auf Vorrat“ gehalten wurden.

TAM 08	Punkt	Die TAM sind zugelassen (exkl. Formula magistralis), nicht verfallen und werden richtig gelagert.
	Rechtliche Grundlagen	<p>TAMV Art. 22, Sorgfaltspflicht</p>
	Weitere Grundlagen	<p>www.blv.admin.ch > Tiere > Tierarzneimittel > Fachgerechter Umgang mit Tierarzneimitteln > Weitere Informationen > Im Detail > „Informationen zur Umsetzung der Tierarzneimittelverordnung (TAMV)“</p>
	Erfüllt wenn	<p>Die TAM werden richtig gelagert und sind nicht verfallen, bzw. werden verfallene Tierarzneimittel eindeutig als solche gekennzeichnet und separat gelagert. Es sind nur zugelassene Arzneimittel vorhanden.</p> <p>Aufbewahrung von Tierarzneimitteln auf dem Betrieb</p> <ol style="list-style-type: none"> hygienisch sicher geordnet gemäss der Arzneimittelinformation (Packungsbeilage)
	Hinweise	<p>Falls kein Kühlschrank im Arzneimittellager vorhanden ist: wo werden Arzneimittel, welche kühl gelagert werden sollen, gelagert (z.B. Kühlschrank Küche)?</p>

TAM 09	Punkt	Arzneimittelvormischungen (AMV) oder Fütterungsarzneimittel (FüAM) werden gesetzeskonform verwendet.
	Rechtliche Grundlagen	<p>TAMV Art. 15a, Voraussetzung für die Verschreibung TAMV Art. 16 Abs. 1-4, Verschreibung und Anwendungsanweisung TAMV Art. 17, Rezept TAMV Art. 18, Beimischung von TAM auf betriebseigenen Anlagen TAMV Art. 19, Betriebliche Anforderungen für die Beimischung und Verabreichung TAMV Art. 21 Abs. 1, Anforderungen an die Anlagen zur Beimischung und Verabreichung TAMV Art. 39a Abs. 1, Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 11. März 2016</p>
	Weitere Grundlagen	<p>www.blv.admin.ch > Tiere > Tierarzneimittel > Fachgerechter Umgang mit Tierarzneimitteln > Weitere Informationen > Im Detail > „Informationen zur Umsetzung der Tierarzneimittelverordnung (TAMV)“</p>
	Erfüllt wenn	<p>Alle nötigen Unterlagen sind vorhanden, werden solange wie vorgeschrieben aufbewahrt und AMV/FüAM werden mit der nötigen Sorgfalt angewendet.</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Wenn für die Medizinierung eine betriebseigene technische Anlage verwendet wird, müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:</i> <ol style="list-style-type: none"> a. <i>Es muss ein schriftlicher Vertrag mit einem Fachtechnisch verantwortlichen Tierarzt (FTVT) vorliegen (TAM-Vereinbarung mit FTVT-Vertrag, integriert oder separat).</i> b. <i>AMV/FüAM zur Anwendung als „orale Gruppentherapie“ (Art. 3 Abs. 1 Bst. d TAMV) müssen mit dem elektronischen Rezeptformular verschrieben werden. Das elektronische Rezeptformular beinhaltet auch die Anwendungsanweisung. Bis das elektronische Rezeptformular vom BLV zur Verfügung gestellt wird, ist das amtliche Rezeptformular in Papierform zu verwenden. Der FTVT stellt das Rezept dem Herstellungsbetrieb, dem Tierhalter und dem Kantonstierarzt zu.</i> c. <i>Wird mehr als eine Tagesration auf dem Betrieb hergestellt, so muss eine Herstellungsbewilligung von Swissmedic vorliegen.</i> d. <i>Das Dokumentationssystem der Anlage muss vollständig und aktuell vorliegen</i> • <i>Die vorhandene Anlage zur Beimischung und / oder Verabreichung von Arzneimitteln ist geeignet und ausreichend funktionsfähig</i> • <i>Die verwendete Arzneimittel-Vormischung ist nach der Tierarzneimittelinformation zur Mischung im vorgesehenen Verarbeitungsprozess geeignet.</i> • <i>Die Anwendungsanweisung für die AMV bzw. das FüAM ist auf dem Betrieb vorhanden und wird eingehalten</i> • <i>Nach der Beimischung der AMV wird das FüAM umgehend verabreicht</i> • <i>Die Funktionalität und Hygiene der betriebseigenen technischen Anlage wird vor und nach jeder Verabreichung von Arzneimittel-Vormischungen oder Fütterungsarzneimitteln sichergestellt</i>
	Hinweise	-----

TAM +	Punkt	Weitere Aspekte Tierarzneimittel

TAM 00	Ziel	Der korrekte und fachgerechte Bezug und Einsatz von Tierarzneimitteln ist nachvollziehbar gewährleistet.
	Erfüllt wenn	Der Bezug und Einsatz von TAM erfolgt korrekt, fachgerecht und nachvollziehbar.
	Geringfügiger Mangel	<p>Bezüglich des fachgerechten Einsatzes von TAM bestehen geringfügige Mängel, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • TAM-Vereinbarung existiert, kann aber nicht mit einem Dokument belegt werden • Inventarliste z.T. lücken- bzw. fehlerhaft • teilweise unvollständige bzw. fehlerhafte Einträge im Behandlungsjournal • Besuchsprotokolle z.T. unvollständig
	Wesentlicher Mangel	<p>Bezüglich des fachgerechten Einsatzes von TAM bestehen wesentliche Mängel, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • verbrauchte Medikamentenmenge stimmt nicht mit eingetragenen Mengen im Behandlungsjournal überein • z.T. abgelaufene Medikamente im Einsatz • Etiketten und/oder Anwendungsanweisungen z.T. unvollständig od. fehlerhaft • fehlender jährlicher Betriebsbesuch zur TAM-Vereinbarung • keine Besuchsprotokolle zu Betriebsbesuchen im Rahmen der TAM-Vereinbarung • Vorratsmenge TAM nicht an Bestand angepasst oder nicht der Vereinbarung entsprechend
	Schwerwiegender Mangel	<p>Bezüglich des fachgerechten Einsatzes von TAM bestehen schwerwiegende Mängel, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Behandlungsjournal nicht geführt • Inventarliste nicht geführt • vorgeschriebene Aufbewahrungsfrist für Behandlungsjournal & Inventarliste wird nicht eingehalten • TAM-Vereinbarung, aber keine Betriebsbesuche • keine (schriftlichen) Anwendungsanweisungen/Zusatzetiketten • Schriftliche Anwendungsanweisungen werden nicht so lange aufbewahrt wie sich das Tierarzneimittel auf dem Betrieb befindet. • Lagerung unrechtmässig erworbener oder unzulässiger Arzneimittel. Einsatz solcher Arzneimittel • Arzneimittel vorrätig, die nicht im Rahmen der abgeschlossenen TAM-Vereinbarung verschrieben wurden • Sicherheit des Arzneimittellagers ungenügend • Fehlender FTVT-Vertrag • FTVT-Pflichten werden nicht wahrgenommen • Die Anweisungen des FTVT werden nicht befolgt
	Bemerkung	Beschlagnahmung von verbotenen oder unrechtmässig erworbenen Arzneimitteln.

10.3.4 TIERGESUNDHEIT (TGS)

TGS 00	Ziel	Die Fische sind gesund und im Seuchenverdachtsfall werden die erforderlichen Massnahmen getroffen.
---------------	-------------	---

TGS 01	Punkt	Die Fische verhalten sich normal und ihr allgemeiner Gesundheitszustand ist in Ordnung.																																				
	Rechtliche Grundlagen	<p>TSV Art. 59 Abs. 1 TSchV Art. 3 Abs. 1, Grundsätze TSchV Art. 98, Haltung (von Fischen) TSchV Anh. 2 Tab. 7, Mindestanforderungen für das Halten und den Transport von Speise- und Besatzfischen VSFK Art. 7 Abs. 1 Bst. a, VHyPrP Art. 2 Abs. 7, Anforderung an die Tierproduktion</p>																																				
	Weitere Grundlagen	-----																																				
	Erfüllt wenn	<p>Das Verhalten der Fische ist normal. Es sind keine makroskopischen Krankheits-symptome sichtbar und die Abgänge liegen im normalen Bereich.</p> <p><i>Die Aktivität, das Verhalten, der allgemeine Gesundheitszustand und die Abgangsrate der Tiere sind anhand folgender Kriterien und Richtwerte zu beurteilen:</i></p> <p><i>Aktivität & Verhalten der Tiere</i></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Parameter</th> <th>gesund</th> <th>verdächtig/krank</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Schwimmverhalten</td> <td><i>munter, aufmerksam</i></td> <td><i>ruckartig, mit den Flanken entlang des Bodens kratzend, apathisch, am Boden liegend</i></td> </tr> <tr> <td>Schwarmverhalten</td> <td><i>in der Gruppe in Bewegung</i></td> <td><i>Absondern</i></td> </tr> <tr> <td>Futteraufnahme</td> <td><i>gierig</i></td> <td><i>wenig bis keine</i></td> </tr> <tr> <td>Flossenhaltung</td> <td><i>in Bewegung</i></td> <td><i>Flossen angezogen</i></td> </tr> <tr> <td>Atmung</td> <td><i>ruhig und gleichmässig</i></td> <td><i>angestrengt, beschleunigt, am Wassereinlauf stehend</i></td> </tr> </tbody> </table> <p><i>Makroskopische Krankheitssymptome</i></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Parameter</th> <th>gesund</th> <th>verdächtig/krank</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Schuppen (so vorhanden)</td> <td><i>glatt anliegend</i></td> <td><i>gerötet, verpilzt, abstehend, rau</i></td> </tr> <tr> <td>Haut</td> <td><i>glatt und ohne Rötungen</i></td> <td><i>verschleimt, gerötet, entzündet, dunkel gefärbt</i></td> </tr> <tr> <td>Kiemen</td> <td><i>Kiemen kräftig rot</i></td> <td><i>Kiemen verschleimt, blass</i></td> </tr> <tr> <td>Flossen</td> <td><i>Flossenränder unauffällig</i></td> <td><i>weisse/rote Flossenränder</i></td> </tr> <tr> <td>Augen</td> <td><i>normal</i></td> <td><i>vorstehend</i></td> </tr> </tbody> </table> <p><i>Tote Tiere in/um Becken (Forellenzucht)</i></p> <p>a) <i>In den Becken und um sie herum sollten keine toten Tiere liegen.</i> b) <i>Bei Brütlingen, wo natürlicherweise mehr Abgänge zu verzeichnen sind, gilt der Richtwert 1-2 tote Tiere pro 1000 Fische pro Tag.</i></p> <p><i>Richtwerte zur Beurteilung von Fischverlusten in der Forellenzucht:</i></p> <p>a) <i>Befruchtungsrate: 95%</i> b) <i>Verluste befruchtete Eier bis Sömmerlinge: 10 – 20%</i> c) <i>Verluste Sömmerlinge bis schlachtreife Fische: 10 – 20%</i></p> <p><i>→ Jährliche Verluste von 20 – 40% können somit als normal bezeichnet werden.</i></p>	Parameter	gesund	verdächtig/krank	Schwimmverhalten	<i>munter, aufmerksam</i>	<i>ruckartig, mit den Flanken entlang des Bodens kratzend, apathisch, am Boden liegend</i>	Schwarmverhalten	<i>in der Gruppe in Bewegung</i>	<i>Absondern</i>	Futteraufnahme	<i>gierig</i>	<i>wenig bis keine</i>	Flossenhaltung	<i>in Bewegung</i>	<i>Flossen angezogen</i>	Atmung	<i>ruhig und gleichmässig</i>	<i>angestrengt, beschleunigt, am Wassereinlauf stehend</i>	Parameter	gesund	verdächtig/krank	Schuppen (so vorhanden)	<i>glatt anliegend</i>	<i>gerötet, verpilzt, abstehend, rau</i>	Haut	<i>glatt und ohne Rötungen</i>	<i>verschleimt, gerötet, entzündet, dunkel gefärbt</i>	Kiemen	<i>Kiemen kräftig rot</i>	<i>Kiemen verschleimt, blass</i>	Flossen	<i>Flossenränder unauffällig</i>	<i>weisse/rote Flossenränder</i>	Augen	<i>normal</i>	<i>vorstehend</i>
Parameter	gesund	verdächtig/krank																																				
Schwimmverhalten	<i>munter, aufmerksam</i>	<i>ruckartig, mit den Flanken entlang des Bodens kratzend, apathisch, am Boden liegend</i>																																				
Schwarmverhalten	<i>in der Gruppe in Bewegung</i>	<i>Absondern</i>																																				
Futteraufnahme	<i>gierig</i>	<i>wenig bis keine</i>																																				
Flossenhaltung	<i>in Bewegung</i>	<i>Flossen angezogen</i>																																				
Atmung	<i>ruhig und gleichmässig</i>	<i>angestrengt, beschleunigt, am Wassereinlauf stehend</i>																																				
Parameter	gesund	verdächtig/krank																																				
Schuppen (so vorhanden)	<i>glatt anliegend</i>	<i>gerötet, verpilzt, abstehend, rau</i>																																				
Haut	<i>glatt und ohne Rötungen</i>	<i>verschleimt, gerötet, entzündet, dunkel gefärbt</i>																																				
Kiemen	<i>Kiemen kräftig rot</i>	<i>Kiemen verschleimt, blass</i>																																				
Flossen	<i>Flossenränder unauffällig</i>	<i>weisse/rote Flossenränder</i>																																				
Augen	<i>normal</i>	<i>vorstehend</i>																																				

	Hinweise	Je nach Betriebsführung fragen, wann zum letzten Mal ein Tierarzt auf dem Betrieb war. Bemerkungen: Allenfalls Merkblätter zu Krankheiten abgeben. Einleitend fragen: „Wie reagieren Sie, wenn ihre Tiere nicht gesund sind? Hat schon einmal Seuchenverdacht bestanden?“
--	-----------------	---

TGS 02	Punkt	Die Meldepflicht bei Seuchenverdacht wird wahrgenommen.
	Rechtliche Grundlagen	TSV Art. 3 Bst. p - r , Auszurottende Seuchen TSV Art. 4 Bst. q & r , Zu bekämpfende Seuchen TSV Art. 5 Bst. w & z , Zu überwachende Seuchen TSV Art. 61 Abs. 1, 2, 4 & 5 , Meldepflicht TSV Art. 277 - 290 , Seuchen der Wassertiere TSV Art. 291 TSV Art. 294 , Befugnisse der seuchenpolizeilichen Behörde
	Weitere Grundlagen	Fischseuchen (Homepage BLV) https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/tierseuchen/uebersicht-seuchen.html
	Erfüllt wenn	Am Tag der Kontrolle befinden sich auf dem Betrieb keine Tiere mit Anzeichen einer anzeigepflichtigen Krankheit, die dem Tierarzt nicht gemeldet wurden. Es liegen auch keine Hinweise vor, dass in der letzten Zeit der Meldepflicht nicht nachgekommen wurde. <i>Wer Tiere hält, betreut oder behandelt, ist verpflichtet, den Ausbruch einer Seuche und jede verdächtige Erscheinung, die den Ausbruch einer solchen befürchten lässt, unverzüglich einem Tierarzt zu melden.</i>
	Hinweise	Gibt es aufgrund der Einsicht in das Bestandesjournal Hinweise auf erhöhte Mortalitäten seit der letzten Bestandeskontrolle? Wenn ja, wurden die erhöhten Abgänge dem Tierarzt gemeldet?

TGS 03	Punkt	Es werden im Bedarfsfall geeignete Massnahmen zur Senkung des Parasiten-, Bakterien- und Pilzdruckes ergriffen.
	Rechtliche Grundlagen	TSchV Art. 5 Abs. 2 , Pflege
	Weitere Grundlagen	-----
	Erfüllt wenn	Es werden geeignete Massnahmen zur Senkung des Parasiten-, Bakterien- und Pilzdruckes ergriffen. <ul style="list-style-type: none"> • Zur Senkung des Parasiten-, Bakterien- bzw. Pilzdruckes in den Becken/Haltungseinrichtungen, dürfen nur in der Schweiz zugelassene/registrierte Desinfektionsmittel eingesetzt werden. • Die Behandlung hat gemäss Herstellerangaben oder den Anweisungen eines Tierarztes zu erfolgen. • Desinfektionsmittel, die sowohl zur Behandlung von Fischen wie auch zur Desinfektion von Gerätschaften und Becken eingesetzt werden können, müssen eindeutig für den vorgesehenen Verwendungszweck gekennzeichnet werden. Zudem müssen Desinfektionsmittel, die zu Behandlungszwecken vorgesehen sind, klar getrennt von Mitteln zur Geräte- und Beckendesinfektion gelagert werden.
	Hinweise	Überprüfen, wie die Desinfektionsmittel gelagert werden. Bemerkungen: Behandlungen mit Desinfektionsmitteln müssen von Gesetzes wegen nicht im Behandlungsjournal eingetragen werden. Im Sinne einer besseren Übersicht ist deren Eintrag jedoch trotzdem empfehlenswert. → Fischzüchter darauf aufmerksam machen.

TGS +	Punkt	Weitere Aspekte Tiergesundheit

TGS 00	Ziel	Die Fische sind gesund und im Seuchenverdachtsfall werden die erforderlichen Massnahmen getroffen.
	Erfüllt wenn	Die Fische sind gesund und im Seuchenverdachtsfall werden die erforderlichen Massnahmen ergriffen.
	Geringfügiger Mangel	Die Gesundheit der Fische ist geringfügig beeinträchtigt und/oder es bestehen geringfügige Mängel bezüglich der im Seuchenverdachtsfall ergriffenen Massnahmen, z.B. <ul style="list-style-type: none"> • abnormes Verhalten und/oder makroskopische Krankheitssymptome, Problem/Krankheit wurde aber erkannt und geeignete Massnahmen wurden eingeleitet • Desinfektionsmittelgebinde für Behandlung von Fischen und Desinfektion des Materials nicht entsprechend gekennzeichnet und/oder nicht separat gelagert
	Wesentlicher Mangel	Die Gesundheit der Fische ist wesentlich beeinträchtigt und/oder es bestehen wesentliche Mängel bezüglich der im Seuchenverdachtsfall ergriffenen Massnahmen, z.B. <ul style="list-style-type: none"> • abnormes Verhalten und/oder makroskopische Krankheitssymptome, Problem/Krankheit nicht oder nicht korrekt erkannt, keine oder nur ungenügende Massnahmen eingeleitet • bei der Behandlung mit Desinfektionsmitteln werden Reinsubstanzen anstatt der zugelassenen Desinfektionsmittel eingesetzt
	Schwerwiegender Mangel	Die Gesundheit der Fische ist schwerwiegend beeinträchtigt und/oder es bestehen schwerwiegende Mängel bezüglich der im Seuchenverdachtsfall ergriffenen Massnahmen, z.B. <ul style="list-style-type: none"> • am Tag der Kontrolle Tiere auf dem Betrieb mit Anzeichen anzeigepflichtiger Krankheit, die dem Tierarzt nicht gemeldet wurde • Anzeichen erkennbar, dass Meldepflicht nicht immer konsequent erfüllt wurde • Meldepflicht ist nicht bekannt
	Bemerkung	-----

10.3.5 TIERVERKEHR (TVK)

TVK 00	Ziel	Die Rückverfolgbarkeit der Fische ist gewährleistet.
-----------	------	--

TVK 01	Punkt	Die Fischhaltung ist korrekt registriert.
	Rechtliche Grundlagen	TSV Art. 21 , Registrierung von Aquakulturbetrieben
	Weitere Grundlagen	https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/transport-und-handel/tierverkehrskontrolle/registrierung.html
	Erfüllt wenn	<p>Die Fischhaltung ist korrekt registriert.</p> <p>Registrierung und Aktualisierung der Daten</p> <p><i>Die Kantone erfassen alle Aquakulturbetriebe. Folgende Daten werden erhoben:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> a) <i>Name und Adresse des Tierhalters;</i> b) <i>Standortadresse und Koordinaten der Tierhaltung;</i> c) <i>Haltungsart und Produktionsform des Betriebes;</i> d) <i>die gehaltenen Tierarten.</i> <p><i>Nicht erfasst werden müssen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> a) <i>Haltungen mit Wassertieren zu Zierzwecken (z.B. Gartenteiche und Aquarien);</i> b) <i>Einrichtungen, in denen freilebende Wassertiere, die zum Zweck des menschlichen Verzehrs gefangen wurden, bis zur Schlachtung vorübergehend und ohne Fütterung gehalten werden.</i> <p><i>Die Kantone können die Registrierung von Haltungen mit Wassertieren zu Zierzwecken anordnen (z.B. wenn von ihnen ein erhöhtes Risiko zur Verschleppung von Wassertierseuchen ausgehen sollte).</i></p> <p><i>Der Tierhalter muss dem jeweiligen Standortkanton innert 10 Tagen melden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> a) <i>die Neugründung sowie die Auflösung eines Aquakulturbetriebes;</i> b) <i>Wechsel des Tierhalters.</i> <p><i>Die kantonale Registrierungsstelle teilt jedem Tierhalter und jeder Tierhaltung mit Fischen eine Identifikationsnummer zu.</i></p>
	Hinweise	-----

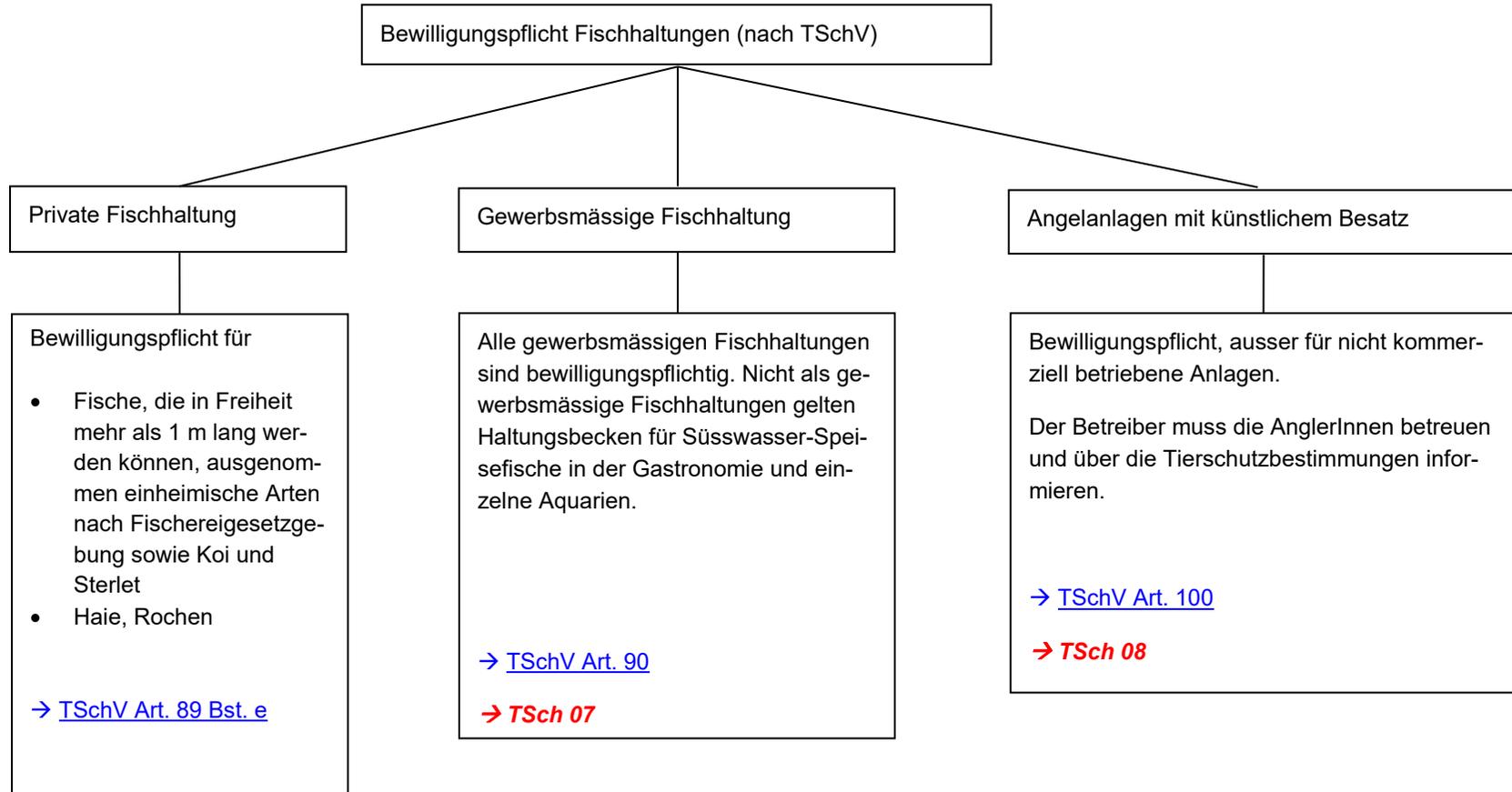
TVK 02	Punkt	Die Bestandeskontrolle wird vorschriftsgemäss geführt und die Aufzeichnungen werden 3 Jahre aufbewahrt.
	Rechtliche Grundlagen	TSV Art. 22 Abs. 1 & 2 , Bestandeskontrolle und weitere Pflichten
	Weitere Grundlagen	-----
	Erfüllt wenn	<p>Die Bestandeskontrolle wird vorschriftsgemäss geführt und 3 Jahre aufbewahrt.</p> <p>Führen der Bestandeskontrolle <i>Aquakulturbetriebe müssen eine Bestandeskontrolle führen. Diese muss enthalten:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> a) <i>den Herkunfts- und den Bestimmungsort der Zu- und Abgänge sowie die Anzahl, die Artzugehörigkeit und das Alter der Tiere, Eier und Samen;</i> b) <i>die Mortalität.</i> <p><i>Die Bestandeskontrolle ist den Organen der Seuchenpolizei und der Fischereiaufsicht auf Verlangen vorzuweisen. Die Aufzeichnungen sind drei Jahre über die letzte Eintragung hinaus aufzubewahren.</i></p>
	Hinweise	-----

TVK 03	Punkt	Die Begleitdokumente für den Tierverkehr sind korrekt ausgefüllt und werden 3 Jahre aufbewahrt.
	Rechtliche Grundlagen	<p>TSV Art. 22 Abs. 3 & 4, Bestandeskontrolle und weitere Pflichten TSV Art. 12 Abs. 2 – 6, Ausstellen des Begleitdokumentes TSV Art. 13, Einsicht und Aufbewahrung</p>
	Weitere Grundlagen	-----
	Erfüllt wenn	<p>Die Begleitdokumente sind korrekt ausgefüllt und werden mindestens 3 Jahre aufbewahrt.</p> <p><i>Werden lebende Fische, Fischeier oder Fischsamen in einen anderen Betrieb verbracht, so muss der Tierhalter ein Begleitdokument ausstellen und ein Doppel davon während 3 Jahren aufbewahren (auf Verlangen den Organen der Seuchenpolizei und der Fischereiaufsicht vorzuweisen). Die Bestimmungen der Artikel 12 und 13 der Tierseuchenverordnung gelten sinngemäss. Auch bei Zugängen muss das Begleitdokument der Fische 3 Jahre aufbewahrt werden.</i></p> <p><i>Das Begleitdokument muss folgende Angaben enthalten:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> a) Angaben zum Herkunftsbetrieb b) Fischart c) Entwicklungsstadium (Eier, Samen, Brütlinge, Sömmerlinge, Jährlinge, Mehrjährige) d) Anzahl und Gewicht e) Transportmittel: Art und Kennzeichnung f) Angaben zum Bestimmungsbetrieb g) Gesundheitsbestätigung: <ul style="list-style-type: none"> • Fische zeigen keine klinischen Symptome • Fischeier/-samen stammen von gesunden Fischen • Herkunftsbetrieb ist keinen seuchenpolizeilichen Massnahmen unterworfen • Absetzfristen bei allfälligem Arzneimitteleinsatz wurden eingehalten <p><i>Bei erhöhter Seuchengefahr kann der Kantonstierarzt vorschreiben, dass:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Tiere vor dem Verbringen von einem seuchenpolizeilichen Organ untersucht werden; b) die Begleitdokumente von einem seuchenpolizeilichen Organ ausgestellt werden müssen. <p><i>Das Begleitdokument ist während des Transportes mitzuführen, muss dem neuen Tierhalter abgegeben werden und ist nur am Ausstellungstag gültig.</i></p> <p><i>Das Verbringen von lebenden Wassertieren in ein Gewässer zu Besatzzwecken muss der kantonalen Stelle drei Jahre lang belegt werden können.</i></p>
	Hinweise	-----

TVK +	Punkt	Weitere Aspekte Tierverkehr

TVK 00	Ziel	Die Rückverfolgbarkeit der Fische ist gewährleistet.
	Erfüllt wenn	Die Rückverfolgbarkeit der Fische ist gewährleistet.
	Geringfügiger Mangel	Bezüglich der Rückverfolgbarkeit der Fische gibt es geringfügige Mängel, z.B. <ul style="list-style-type: none"> • Begleitdokumente vereinzelt fehlerhaft ausgefüllt • einzelne Bestandesveränderungen fehlerhaft bzw. unvollständig eingetragen
	Wesentlicher Mangel	Bezüglich der Rückverfolgbarkeit der Fische gibt es wesentliche Mängel, z.B. <ul style="list-style-type: none"> • Begleitdokumente fehlen vereinzelt • einzelne Bestandesveränderungen nicht im Bestandesjournal vermerkt
	Schwerwiegender Mangel	Bezüglich der Rückverfolgbarkeit der Fische gibt es schwerwiegende Mängel, z.B. <ul style="list-style-type: none"> • Fischhaltung nicht, nicht korrekt bzw. unvollständig registriert (z.B. nicht alle gehaltenen Fischarten angegeben) • Bestandesveränderungen werden nicht bzw. mehrheitlich nicht im Bestandesjournal vermerkt • Bestandesjournal wird weniger als 3 Jahre aufbewahrt • Begleitdokumente fehlen mehrheitlich oder ganz • Begleitdokumente werden weniger als 3 Jahre aufbewahrt

10.3.6 TIERSCHUTZ (TSch)



TSch 00	Ziel	Die Fische werden korrekt gehalten und es wird schonend mit ihnen umgegangen.
----------------	-------------	--

TSch 01	Punkt	Die Besatzdichte entspricht den gesetzlichen Anforderungen und die angebotene Futtermenge und -qualität ist angemessen.									
	Rechtliche Grundlagen	<p>TSchV Art. 7 Abs. 2 , Unterkünfte, Gehege, Böden TSchV Anh. 2 Tab. 7, Mindestanforderungen für das Halten und den Transport von Speise- und Besatzfischen TSchV Art. 4 Abs. 1, Fütterung VTNP Art. 27 Abs. 2, Verbote VTNP Art. 31, Verfütterung von Nebenprodukten der Kategorie 3 an Wassertiere</p>									
	Weitere Grundlagen	-----									
	Erfüllt wenn	<p>Die Besatzdichte entspricht der gesetzlichen Norm und das angebotene Futter ist in Menge und Qualität angemessen.</p> <p>Besatzdichte</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Forellenartige</th> <th>Karpfenartige</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Haltung</td> <td>80 kg/m³</td> <td>100 kg/m³</td> </tr> <tr> <td>Transport</td> <td>250 kg/m³</td> <td>500 kg/m³</td> </tr> </tbody> </table> <p><i>Zusätzlich zu den für alle Forellen- bzw. Karpfenartigen geltenden maximalen Besatzdichten sind die jeweiligen artspezifischen Bedürfnisse zu berücksichtigen.</i></p> <p><i>Unter begründeten Voraussetzungen kann die maximale Besatzdichte für Forellenartige pro Becken für maximal 14 Tage am Stück auf bis zu 100 kg/m³ erhöht werden (z.B. während der Endphase der Ausmast, kurz vor der Schlachtung).</i></p> <p><i>Voraussetzung für die Besatzdichte: Der Tierbesatz ist so zu wählen, dass jederzeit alle Parameter der Wasserqualität eingehalten werden können.</i></p> <p>Futtermenge und -qualität</p> <ol style="list-style-type: none"> <i>Tiere müssen regelmässig und ausreichend mit geeignetem Futter versorgt werden.</i> <i>Die vom Futtermittelhersteller für die verschiedenen Entwicklungsstadien bzw. Altersklassen empfohlenen Futtermengen sollten eingehalten werden.</i> <i>Nutzfische dürfen nicht mit Eiweiss gefüttert werden, das von Nutzfischen derselben Art stammt.</i> <i>Unter bestimmten Bedingungen dürfen TNP der Kategorie 3 aus Schlachthanlagen für die Fütterung verwendet werden.</i> <i>Die maximale Futterentzugsdauer beträgt bei Forellenartigen 100, bei Karpfenartigen 280 Tagesgrade (Wassertemperatur x Anzahl Tage).</i> <i>Ausnahme zu maximaler Futterentzugsdauer: Unter begründeten Voraussetzungen kann die maximale Futterentzugsdauer für Forellenartige bis auf maximal 200 Tagesgrade verlängert werden (z.B. für laichreife Tiere während der Laichzeit: Forellenartige fressen während der Laichzeit nichts oder nur sehr wenig. Werden daher wildlebende Forellenartige für Besatzzwecke gefangen und zum Abwarten des optimalen Streifzeitpunktes in Besatzfischzuchtanlagen zwischengehalten, so brauchen sie während der Zwischenhaltung nicht gefüttert zu werden).</i> 		Forellenartige	Karpfenartige	Haltung	80 kg/m ³	100 kg/m ³	Transport	250 kg/m ³	500 kg/m ³
	Forellenartige	Karpfenartige									
Haltung	80 kg/m ³	100 kg/m ³									
Transport	250 kg/m ³	500 kg/m ³									
	Hinweise	Fischzüchter fragen, wie oft er die Fische zählt, wiegt und sortiert, und wie er die Futterrationen berechnet.									

TSch 02	Punkt	Die Wasserqualität ist in Ordnung und wird regelmässig überprüft.																																																																												
	Rechtliche Grundlagen	<u>TSchV Art. 98 Abs. 1, 2 & 3</u> , Haltung <u>TSchV Anh. 2 Tab. 7</u> , Mindestanforderungen für das Halten und den Transport von Speise- und Besatzfischen																																																																												
	Weitere Grundlagen	-----																																																																												
	Erfüllt wenn	<p>Die Wasserqualität ist in Ordnung.</p> <p>Wasserqualität Haltung</p> <table border="1" data-bbox="491 539 1445 1099"> <thead> <tr> <th></th> <th></th> <th>Forellenartige</th> <th>Karpfenartige</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td rowspan="2">Sauerstoffsättigung</td> <td>maximal</td> <td>200%</td> <td>200%</td> </tr> <tr> <td>minimal</td> <td>60%</td> <td>60%</td> </tr> <tr> <td>Minimaler gelöster Sauerstoff im Tierbereich</td> <td></td> <td>5.0 mg/l</td> <td>3.5 mg/l</td> </tr> <tr> <td>Maximaler Ammoniakgehalt</td> <td></td> <td>0.01 mg/l</td> <td>0.02 mg/l</td> </tr> <tr> <td>Maximaler Nitritgehalt</td> <td></td> <td>1.5 mg/l</td> <td>1.5 mg/l</td> </tr> <tr> <td>pH-Werte</td> <td></td> <td>5.5-9.0</td> <td>5.5-9.0</td> </tr> <tr> <td>Maximale Temperatur</td> <td></td> <td>22°C</td> <td>30°C</td> </tr> <tr> <td rowspan="2">Maximale Temperaturdifferenz beim Umsetzen</td> <td>in kälteres Wasser</td> <td>3°C</td> <td>3°C</td> </tr> <tr> <td>in wärmeres Wasser</td> <td>5°C</td> <td>5°C</td> </tr> </tbody> </table> <p>Wasserqualität Transport</p> <table border="1" data-bbox="491 1205 1445 1827"> <thead> <tr> <th></th> <th></th> <th>Forellenartige</th> <th>Karpfenartige</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td rowspan="2">Sauerstoffsättigung</td> <td>maximal</td> <td>200%</td> <td>200%</td> </tr> <tr> <td>minimal</td> <td>60%</td> <td>60%</td> </tr> <tr> <td>Minimaler gelöster Sauerstoff im Wasser im Tierbereich</td> <td></td> <td>5.0 mg/l</td> <td>3.5 mg/l</td> </tr> <tr> <td>Maximaler Ammoniakgehalt</td> <td></td> <td>0.02 mg/l</td> <td>0.04 mg/l</td> </tr> <tr> <td>Maximaler Nitritgehalt</td> <td></td> <td>1.5 mg/l</td> <td>1.5 mg/l</td> </tr> <tr> <td>pH-Werte</td> <td></td> <td>5.5-9.0</td> <td>5.5-9.0</td> </tr> <tr> <td>Maximale Temperatur</td> <td></td> <td>16°C</td> <td>24°C</td> </tr> <tr> <td rowspan="2">Maximale Temperaturdifferenz beim Umsetzen</td> <td>in kälteres Wasser</td> <td>3°C</td> <td>3°C</td> </tr> <tr> <td>in wärmeres Wasser</td> <td>5°C</td> <td>5°C</td> </tr> </tbody> </table> <p>Zusätzlich zu den für alle Forellen- bzw. Karpfenartigen geltenden Mindestanforderungen sind die jeweiligen artspezifischen Bedürfnisse zu berücksichtigen.</p> <p>Der Tierbesatz ist so zu wählen, dass alle Parameter der Wasserqualität langfristig eingehalten werden.</p>			Forellenartige	Karpfenartige	Sauerstoffsättigung	maximal	200%	200%	minimal	60%	60%	Minimaler gelöster Sauerstoff im Tierbereich		5.0 mg/l	3.5 mg/l	Maximaler Ammoniakgehalt		0.01 mg/l	0.02 mg/l	Maximaler Nitritgehalt		1.5 mg/l	1.5 mg/l	pH-Werte		5.5-9.0	5.5-9.0	Maximale Temperatur		22°C	30°C	Maximale Temperaturdifferenz beim Umsetzen	in kälteres Wasser	3°C	3°C	in wärmeres Wasser	5°C	5°C			Forellenartige	Karpfenartige	Sauerstoffsättigung	maximal	200%	200%	minimal	60%	60%	Minimaler gelöster Sauerstoff im Wasser im Tierbereich		5.0 mg/l	3.5 mg/l	Maximaler Ammoniakgehalt		0.02 mg/l	0.04 mg/l	Maximaler Nitritgehalt		1.5 mg/l	1.5 mg/l	pH-Werte		5.5-9.0	5.5-9.0	Maximale Temperatur		16°C	24°C	Maximale Temperaturdifferenz beim Umsetzen	in kälteres Wasser	3°C	3°C	in wärmeres Wasser	5°C	5°C
		Forellenartige	Karpfenartige																																																																											
Sauerstoffsättigung	maximal	200%	200%																																																																											
	minimal	60%	60%																																																																											
Minimaler gelöster Sauerstoff im Tierbereich		5.0 mg/l	3.5 mg/l																																																																											
Maximaler Ammoniakgehalt		0.01 mg/l	0.02 mg/l																																																																											
Maximaler Nitritgehalt		1.5 mg/l	1.5 mg/l																																																																											
pH-Werte		5.5-9.0	5.5-9.0																																																																											
Maximale Temperatur		22°C	30°C																																																																											
Maximale Temperaturdifferenz beim Umsetzen	in kälteres Wasser	3°C	3°C																																																																											
	in wärmeres Wasser	5°C	5°C																																																																											
		Forellenartige	Karpfenartige																																																																											
Sauerstoffsättigung	maximal	200%	200%																																																																											
	minimal	60%	60%																																																																											
Minimaler gelöster Sauerstoff im Wasser im Tierbereich		5.0 mg/l	3.5 mg/l																																																																											
Maximaler Ammoniakgehalt		0.02 mg/l	0.04 mg/l																																																																											
Maximaler Nitritgehalt		1.5 mg/l	1.5 mg/l																																																																											
pH-Werte		5.5-9.0	5.5-9.0																																																																											
Maximale Temperatur		16°C	24°C																																																																											
Maximale Temperaturdifferenz beim Umsetzen	in kälteres Wasser	3°C	3°C																																																																											
	in wärmeres Wasser	5°C	5°C																																																																											

		<i>Der Kontrolleur muss die nötigen Messgeräte zur Überprüfung der Wasserparameter mit sich führen und diese innerhalb der Anlage stichprobenartig kontrollieren.</i>
	Hinweise	<p>Bemerkung</p> <ul style="list-style-type: none"> Für viele Forellenzuchtbetriebe ist es in heissen Sommern nahezu unmöglich, die gesetzlich geforderten Maximaltemperaturen nie zu überschreiten. Wird die vorgegebene Maximaltemperatur kurzfristig überschritten, ist besonders auf die übrigen Wasserwerte zu achten. Gegebenenfalls sind eine Belüftung der Becken und eine Reduktion der Futtermenge angebracht. Es besteht keine gesetzliche Aufzeichnungspflicht für Wasserparameter. Eine Buchführung wird jedoch empfohlen (Aufzeichnungen zu den Wasserwerten können die Problemfindung bei Krankheitsfällen erleichtern). → Fischzüchter darauf aufmerksam machen.

TSch 03	Punkt	Die Fische sind soweit als nötig vor Witterungseinflüssen und vor Störungen durch Personen geschützt.
	Rechtliche Grundlagen	<u>TSchV Art. 3 Abs. 1 & 2</u> , Grundsätze <u>TSchV Art. 6</u> , Schutz vor Witterung <u>WildtierV des BLV Art. 15 Abs. 1</u> , Anforderungen an Haltebecken und Teiche (in Kraft seit 1. März 2015, Übergangsfrist bis 28. Februar 2017)
	Weitere Grundlagen	-----
	Erfüllt wenn	<p>Die Fische sind soweit als nötig vor Witterungseinflüssen und vor Störungen durch Personen geschützt.</p> <p><i>Die Tierhalterin oder der Tierhalter sorgt für den notwendigen Schutz der Tiere, die sich der Witterung nicht anpassen können.</i></p> <p><i>In Haltebecken im Freien und in Teichen müssen mindestens 10 Prozent der Wasseroberfläche beschattet sein. Während der Wintermonate sowie bei Haltung der Tiere in natürlichen Gewässern mit bestocktem Ufer oder in Teichen mit mehr als 2m Wassertiefe kann auf künstliche Beschattungsmassnahmen verzichtet werden (entspricht den Bio Suisse-Richtlinien für die Speisefischproduktion). Um Störungen der Tiere durch Personen zu minimieren, sollten nur Mitarbeiter des Aquakulturbetriebs direkten Zugang zu den Becken haben. Für allfällige Besucher sollte der Zugang durch geeignete Absperrungen eingeschränkt werden.</i></p>
	Hinweise	-----

TSch 04	Punkt	Der/Die BetreiberIn der Aquakulturanlage sowie die MitarbeiterInnen sind ordnungsgemäss ausgebildet.
	Rechtliche Grundlagen	<p>TSchV Art. 97, Anforderungen an Personen im Umgang mit Fischen und Panzerkrebsen TSchV Art. 196, Fischereiberufe TSchV Art. 197, Fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung TSchV Art. 198, Ausbildung mit Sachkundennachweis TSchV Art. 199 Abs. 3, Anerkennung durch das BLV und die kantonale Behörde TSchV Art. 26, Reproduktionsmethoden TSchV Art. 27 Abs. 3, Anwendung künstlicher Reproduktionsmethoden TSchV Art. 88 Abs. 2, Einfangen und Einsetzen von Wildtieren Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren Art. 36 - 38, Lernziele, Form und Umfang, und Inhalt der Ausbildung</p>
	Weitere Grundlagen	-----
	Erfüllt wenn	<p>Der Betreiber/die Betreiberin der Aquakulturanlage sowie die MitarbeiterInnen sind ordnungsgemäss ausgebildet.</p> <p>Anforderungen an Personen, die Aquakulturanlagen betreiben</p> <p>Gewerbsmässige Wassertierhaltung <i>Wer gewerbsmässig Speisefische, Besatzfische oder Panzerkrebse züchtet oder hält, muss über folgende Ausbildung verfügen:</i></p> <p>a) <i>fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung im Bereich Aquakultur; oder</i> b) <i>gleichwertige, von der zuständigen kantonalen Behörde bestätigte Ausbildung.</i> <i>Anerkennungsbedingungen: die betreffende Person muss nachweisen können, dass sie über vergleichbare Kenntnisse und Fähigkeiten oder über einen Beruf mit vergleichbaren Voraussetzungen verfügt.</i></p> <p>Nicht gewerbsmässige Wassertierhaltung <i>Wer nicht gewerbsmässig Speisefische, Besatzfische oder Panzerkrebse fängt, markiert, hält, züchtet oder tötet, braucht einen Sachkundennachweis nach Art. 5a der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei oder nach Art. 198 der TSchV.</i></p> <p><i>Der Betreiber einer Aquakulturanlage muss gewährleisten, dass seine Mitarbeiter bzw. sein Betreuungspersonal über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt.</i></p> <p>Anforderungen an Personen, die künstliche Reproduktionsmethoden bei Fischen anwenden</p> <p>a) <i>BerufsfischerIn mit eidg. Fachausweis nach Art. 42 BBG.</i> b) <i>FischereiaufseherIn mit eidg. Fachausweis nach Art. 42 BBG.</i> c) <i>gleichwertige, von der zuständigen kantonalen Stelle bestätigte Ausbildung oder praktische Erfahrung von mind. 3 Jahren.</i></p>
	Hinweise	-----

TSch 05	Punkt	Der Umgang mit den Fischen ist angemessen.
	Rechtliche Grundlagen	TSchV Art. 16 , Verbotene Handlungen bei allen Tierarten TSchV Art. 23 , Verbotene Handlungen bei Fischen und Panzerkrebsen TSchV Art. 98 Abs. 4 , Haltung (von Fischen) TSchV Art. 99 , Umgang (mit Fischen)
	Weitere Grundlagen	-----
	Erfüllt wenn	Der Umgang mit den Fischen entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Umgang mit Fischen a) <i>der Umgang muss auf das unerlässliche Mass beschränkt sein</i> b) <i>die Tiere dürfen keinen unnötigen Belastungen ausgesetzt werden</i> c) <i>Fische müssen während des Sortierens immer im Wasser bzw. ausreichend befeuchtet sein</i> d) <i>Fische dürfen nicht über längere Zeit übermässigen Erschütterungen ausgesetzt werden</i>
	Hinweise	-----

TSch 06	Punkt	Die gesetzlichen Anforderungen beim Betäuben und Töten der Fische werden umgesetzt.
	Rechtliche Grundlagen	<p>TSchV Art. 177 Abs. 1 & 1^{bis}, Anforderungen an Personen beim Töten & Schlachten TSchV Art. 178, Betäubungspflicht TSchV Art. 178a Abs. 1 Bst c, Ausnahmen von der Betäubungspflicht TSchV Art. 179, Fachgerechte Tötung TSchV Art. 179a Abs. 1 Bst. i & j, Zulässige Betäubungsmethoden TSchV Art. 179b Abs. 1 & 2, Betäubung TSchV Art. 179c, Betäubungsgeräte und -anlagen TSchV Art. 179d, Entblutung</p>
	Weitere Grundlagen	<p>Ab 1.4. 2021 unter https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/tierschutz/heim-und-wildtierhaltung.html: Fachinformation Nr. 16.8: Panzerkrebse fachgerecht töten</p>
	Erfüllt wenn	<p>Die gesetzlichen Anforderungen beim Betäuben und Töten der Fische und Panzerkrebse werden eingehalten.</p> <p>Zulässige Verfahren Betäubung</p> <p><u>Fische</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • stumpfer, kräftiger Schlag auf den Kopf • Genickbruch • Elektrizität • mechanische Zerstörung des Gehirns <p><u>Panzerkrebse</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Elektrizität <hr/> <p>Zulässige Verfahren Tötung</p> <p><u>Fische</u></p> <ol style="list-style-type: none"> a) Betäuben und Entbluten durch Eröffnen eines Hauptblutgefässes (z.B. Kiemenschnitt) b) Betäuben und Ausnehmen c) Elektrizität (unter bestimmten Voraussetzungen; siehe „Bemerkungen“) <p><u>Panzerkrebse</u></p> <ol style="list-style-type: none"> a) Elektrische Durchströmung, u. U. gefolgt von Kochen in siedendem Wasser oder – ausschliesslich bei Langschwanzkrebsen - mechanischer Zerstörung der Nervenzentren. <p>Detaillierte Informationen über die Tötung von Panzerkrebsen finden sich in der Fachinformation Tierschutz Nr. 16.8 Panzerkrebse fachgerecht töten (aktualisierte Version 2020)</p> <p>Nebst den aufgelisteten Tötungsmethoden kann das BLV unter Anhörung der kantonalen Behörden weitere Tötungsmethoden festlegen.</p>
	Hinweise	<p>Bemerkung: Mit geeigneten Geräten ist die Elektrotötung von bestimmten Fischarten (z.B. Regenbogenforellen) möglich. Voraussetzung für die Anwendung solcher Verfahren ist die Prüfung des Einsatzes eines solchen Gerätes im Rahmen des Bewilligungsverfahrens des Betriebs durch das kantonale Veterinäramt.</p>

TSch 07	Punkt	Für die gewerbsmässige Fischhaltung liegt eine Bewilligung vor.
	Rechtliche Grundlagen	TSchV Art. 2 Abs. 1 Bst. b , Begriffe TSchV Art. 90 , Gewerbsmäßige Wildtierhaltungen
	Weitere Grundlagen	Ab 1.4. 2021 unter https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/tierschutz/heim-und-wildtierhaltung.html : Fachinformation Nr. 4.4: Hälterung von Panzerkrebsen
	Erfüllt wenn	Eine Bewilligung liegt vor. <i>Fische, Panzerkrebse und Kopffüsser zählen zu den Wildtieren. Kommerzielle Aquakulturbetriebe wie auch Gastronomiebetriebe, die Panzerkrebse halten gelten deshalb als gewerbsmässige Wildtierhaltungen und sind somit bewilligungspflichtig. Informationen zur Hälterung von Panzerkrebsen finden sich in der Fachinformation Nr. 4.4: Hälterung von Panzerkrebsen.</i> <i>Die Bewilligungsbescheinigung muss vorgelegt werden können.</i>
	Hinweise	-----

TSch 08	Punkt	Der Betrieb des Angelgewässers erfolgt gesetzeskonform.
	Rechtliche Grundlagen	TSchV Art. 100 , Fang
	Weitere Grundlagen	-----
	Erfüllt wenn	Der Betrieb des Angelgewässers erfolgt gesetzeskonform. <i>Fische sollen schonend gefangen werden und zum Verzehr bestimmte Tiere müssen unverzüglich getötet werden.</i> <i>Wer Anlagen betreibt, in die fangreife Fische für die Angelfischerei eingesetzt werden, muss die AnglerInnen betreuen und über die Tierschutzvorschriften informieren.</i> <i>Frisch in die Anlage eingesetzte Fische dürfen erst nach einer Schonfrist von mindestens einem Tag befischt werden.</i>
	Hinweise	-----

TSch +	Punkt	Weitere Aspekte Tierschutz

TSch 00	Ziel	Die Fische werden korrekt gehalten und es wird schonend mit ihnen umgegangen.
	Erfüllt wenn	Die Fische werden korrekt gehalten und es wird schonend mit ihnen umgegangen.
	Geringfügiger Mangel	Die Haltung und der Umgang mit den Fischen weisen geringfügige Mängel auf, z.B. <ul style="list-style-type: none"> • Wasserparameter werden nicht regelmässig überprüft, sondern nur anhand von Erfahrungswerten beurteilt (Beurteilung Verhalten Fische, Algenwachstum, Trübung, ...) • Wasserparameter weichen geringfügig von den gesetzlichen Anforderungen ab, Schädigung der Tiere jedoch unwahrscheinlich • Fische nicht ausreichend vor Witterungseinflüssen geschützt
	Wesentlicher Mangel	Die Haltung und der Umgang mit den Fischen weisen wesentliche Mängel auf, z.B. <ul style="list-style-type: none"> • Wasserparameter weichen wesentlich von den gesetzlichen Anforderungen ab, Schädigung der Tiere nicht auszuschliessen • Fische nicht ausreichend vor Störungen durch Personen geschützt • Fütterungsintervalle suboptimal
	Schwerwiegender Mangel	Die Haltung und der Umgang mit den Fischen weisen schwerwiegende Mängel auf, z.B. <ul style="list-style-type: none"> • Besatzdichte deutlich überschritten; Fische zeigen deutliche Anzeichen von Dichtestress (z.B. viele Tiere mit stark angefressenen Flossen, Hautveränderungen) • Wasserparameter weichen z.T. stark von den gesetzlichen Anforderungen ab, Schädigung der Tiere wahrscheinlich • der Betreiber/die Betreiberin sind nicht ordnungsgemäss ausgebildet und/oder das Betreuungspersonal verfügt nicht über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten • keine Bewilligung für die gewerbsmässige Fischhaltung • Futtermittel nicht artgerecht • Fische während des Sortierens weder im Wasser noch ausreichend befeuchtet • Betäubungs- und/oder Tötungsverfahren unzulässig • Angelgäste in Angelanlagen nicht betreut • nach dem Einsetzen neuer Fische in den Angelteich wird die vorgeschriebene minimale Schonfrist (1 Tag) nicht eingehalten
	Bemerkung	-----

10.3.7 BIOSICHERHEIT (BS)

BS 00	Ziel	Die nötigen Massnahmen zur Verhinderung der Einschleppung und Ausbreitung von Tierseuchen werden getroffen.
--------------	-------------	--

BS 01	Punkt	Beim Betrieb eines Angelteiches werden die nötigen Massnahmen gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Krankheitserregern getroffen.
	Rechtliche Grundlagen	<u>TSG Art. 11 Abs. 1</u> , <i>Sorgfalts- und Meldepflicht</i> <u>TSV Art. 59 Abs. 1</u> , <u>VHyPrP Art. 2 Abs. 7</u> , <i>Anforderungen an die Tierproduktion</i>
	Weitere Grundlagen	-----
	Erfüllt wenn	Den Angelgästen wird die Ausrüstung zur Verfügung gestellt oder es wird nur desinfizierte bzw. unbedenkliche Privatausrüstung eingesetzt. Es wird verhindert, dass Angelgäste durch den Produktionsbereich laufen. a) <i>Um das Risiko der Einschleppung/Ausbreitung von Krankheitserregern durch kontaminierte Angelausrüstung zu minimieren, sollte der Betreiber den Angelgästen die Ausrüstung zur Verfügung stellen.</i> b) <i>Erlaubt der Betreiber den Angelgästen die Benützung privater Ausrüstung, so sollte er Möglichkeiten zur Desinfektion der Ausrüstung bereitstellen. Die fachgerechte Desinfektion der Ausrüstung vor dem Gebrauch sollte vom Betreiber überwacht werden.</i> c) <i>Besteht neben dem Angelteich zusätzlich eine Fischzuchtanlage, muss verhindert werden, dass Angler durch den Produktionsbereich laufen.</i>
	Hinweise	Falls private Angelausrüstung eingesetzt werden darf: nachfragen, wie der Betreiber die Ausrüstung kontrolliert. Bemerkung: Auf eine chemische Desinfektion privater Angelausrüstung kann allenfalls verzichtet werden, wenn der Betreiber jede Ausrüstung eingehend überprüft und nur unbedenkliche Ausrüstung zulässt (als unbedenklich gelten Ausrüstungen, die komplett trocken sind und seit mehreren Tagen nicht benutzt wurden. Ebenfalls unbedenklich sind Neuausrüstungen).

BS 02	Punkt	Im Produktionsbereich der Aquakulturanlage werden die nötigen Massnahmen gegen die Einschleppung/Ausbreitung von Krankheitserregern durch Personen getroffen.
	Rechtliche Grundlagen	<p>TSG Art. 11 Abs. 1, Sorgfalts- und Meldepflicht TSV Art. 59 Abs. 1, HyV Art. 23, Zutritt betriebsfremder Personen VHyPrP Art. 2 Abs. 7, Anforderungen an die Tierproduktion</p>
	Weitere Grundlagen	-----
	Erfüllt wenn	<p>Der Zugang von Personen wird kontrolliert und eingeschränkt und es werden Vorkehrungen zur Verhinderung der Einschleppung/Ausbreitung von Krankheitserregern durch Personen getroffen.</p> <p><i>Der Zugang für Personen sollte eingeschränkt und kontrolliert werden.</i></p> <p><i>Um die Einschleppung/Ausbreitung von Krankheitserregern durch Personen zu verhindern, sollen Massnahmen getroffen werden.</i></p> <p>Mögliche Varianten</p> <ul style="list-style-type: none"> a) <i>An allen Ein- und Ausgängen befinden sich Desinfektionsbäder für die Desinfektion des Schuhwerks.</i> b) <i>An allen Ein- und Ausgängen befinden sich Sprühflaschen mit Desinfektionsmittel für die Desinfektion des Schuhwerks.</i> c) <i>An allen Eingängen bzw. Ausgängen stehen Einwegüberschuhe bzw. Abfalleimer für die gebrauchten Überschuhe bereit.</i>
	Hinweise	<p>Bemerkung: Für den alltäglichen Betrieb (d.h. Betreten und Verlassen der Anlage durch die eigenen Mitarbeiter) sind die oben erwähnten Massnahmen nicht zwingend notwendig. Zu empfehlen sind sie jedoch wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeiter des Betriebes z.T. auch in anderen Aquakulturbetrieben arbeiten; • Besucher von auswärts kommen.

BS 03	Punkt	Es werden die nötigen Massnahmen gegen die Einschleppung/Ausbreitung von Krankheitserregern durch Fahrzeuge getroffen.
	Rechtliche Grundlagen	TSG Art. 11 Abs. 1 , Sorgfalts- und Meldepflicht TSG Art. 23 , Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen TSV Art. 59 Abs. 1 , VHyPrP Art. 2 Abs. 1, 4 & 7 , Anforderungen an die Tierproduktion
	Weitere Grundlagen	-----
	Erfüllt wenn	Fahrzeuge werden am Eingangsportal kontrolliert. Transportfahrzeuge für Fische werden nach jedem Transport gereinigt und desinfiziert. Lieferanten für die Anlieferung von Waren müssen nicht durch den Produktionsbereich fahren. Zugangsberechtigung <i>Fahrzeuge sollten am Eingangsportal auf ihre Zugangsberechtigung überprüft werden.</i> Reinigung und Desinfektion Transportfahrzeuge/-behälter <i>Fahrzeuge zum Transport von Fischen bzw. Transportbehälter für Fische sollten nach jedem Transport gründlich gereinigt und desinfiziert werden.</i> <i>Vor der Reinigung sollte überschüssiges Transportwasser so entsorgt werden, dass es in kein Gewässer gelangen kann.</i> Begrenzter Zugang für Fahrzeuge im Produktionsbereich <i>Der Zugang für die Anlieferung von Waren (z.B. von Futtermitteln) sollte so angelegt sein, dass die Lieferanten nicht durch den Produktionsbereich fahren müssen.</i>
	Hinweise	Bemerkung: Auf eine chemische Desinfektion der Transportfahrzeuge/-behälter kann allenfalls verzichtet werden, sofern die Fahrzeuge nach jedem Transport gründlich mittels Hochdruckreiniger heiss gereinigt werden, in beheizten Unterständen abgestellt werden und vor dem nächsten Transport vollständig trockengelegt werden.

BS 04	Punkt	Die Sauberkeit der Anlage ist in Ordnung.
	Rechtliche Grundlagen	TSG Art. 11 Abs. 1 , Sorgfalts- und Meldepflicht TSV Art. 59 Abs. 1 , VHyPrP Art. 2 Abs. 7 , Anforderungen an die Tierproduktion TSchG Art. 6 Abs. 1 , Allgemeine Anforderungen TSchV Art. 3 Abs. 1 & 3 , Grundsätze TSchV Art. 5 Abs. 1 & 2 , Pflege TSchV Art. 98 Abs. 1 , Haltung
	Weitere Grundlagen	-----
	Erfüllt wenn	Die Anlage ist ordentlich und sauber. Sauberkeit allgemein <i>Die Anlage sollte einen ordentlichen Gesamteindruck machen. Um die Becken und in den Betriebsräumen sollte kein Unrat/Abfall herumliegen.</i> Algenbewuchs & Ablagerungen in den Becken <i>Die Beckenwände sollten möglichst wenig Algenbewuchs aufweisen und am Boden sollten sich möglichst wenig organische Ablagerungen/Faeces/Futterreste befinden.</i> Tote Fische in/um Becken <i>In den Becken und um sie herum sollten keine bereits zerfallenden toten Fische liegen.</i>
	Hinweise	Fragen: <ul style="list-style-type: none"> • Wann wurden die Becken zuletzt gereinigt? • Wie oft werden sie gereinigt? • Wie werden sie gereinigt?

BS 05	Punkt	Es werden die nötigen Massnahmen gegen die Verbreitung von Erregern innerhalb der Anlage getroffen.
	Rechtliche Grundlagen	<p>TSG Art. 11 Abs. 1, Sorgfalts- und Meldepflicht TSV Art. 59 Abs. 1, VHyPrP Art. 2 Abs. 1, 4 & 7, Anforderungen an die Tierproduktion TSchG Art. 6 Abs. 1, Allgemeine Anforderungen TSchV Art. 3 Abs. 1 & 3, Grundsätze TSchV Art. 5 Abs. 1 & 2, Pflege TSchV Art. 98 Abs. 1, Haltung</p>
	Weitere Grundlagen	-----
	Erfüllt wenn	<p>Die Gerätschaften werden regelmässig desinfiziert und nicht in verschiedenen Produktionslinien eingesetzt. Die Becken werden vor jedem Neubesatz gründlich gereinigt und desinfiziert.</p> <p>Regelmässige Reinigung & Desinfektion der Gerätschaften <i>Gerätschaften, wie z.B. Kescher oder Reinigungsbürsten, sollten sofort nach dem Gebrauch durch Eintauchen in eine Desinfektionsmittellösung desinfiziert werden. Alternativ dazu können sie auch gründlich heiss gespült und trocken gelassen werden.</i></p> <p>Separate Gerätschaften für unterschiedliche Produktionslinien <i>In Betrieben mit mehreren unabhängigen Produktionslinien sollten, zur Minimierung des Verschleppungsrisikos, für jede Produktionslinie eigene Gerätschaften zur Verfügung stehen.</i> <i>Innerhalb einer Beckenserie sollten die frisch desinfizierten Gerätschaften immer „von oben nach unten“ bzw. „in Fliessrichtung“ eingesetzt werden. D.h. beim Durcharbeiten der einzelnen Becken einer Beckenserie sollte immer beim ersten Becken begonnen und beim letzten Becken aufgehört werden. Danach sind die Gerätschaften neu zu desinfizieren.</i></p> <p>Reinigung & Desinfektion der Becken <i>Becken sollten vor jedem Neubesatz gründlich gereinigt und desinfiziert werden. Anstelle einer Desinfektion mit Desinfektionsmittel können Becken auch heiss ausgespült und vollständig trockengelegt werden</i></p> <p><i>In Haltungseinrichtungen mit Naturboden muss eine andere Methode mit vergleichbarer Wirkung angewandt werden (z.B. vollständige Trockenlegung und anschliessendes Leerlassen für mindestens 1 Woche, Desinfektion mittels Branntkalk).</i></p>
	Hinweise	Frischezustand der Desinfektionslösung in den Desinfektionsbädern überprüfen.

BS 06	Punkt	Die Anlage ist sowohl gegen das Eindringen wie auch gegen das Entweichen von Fischen geschützt.
	Rechtliche Grundlagen	TSG Art. 11 Abs. 1 , Sorgfalts- und Meldepflicht TSV Art. 59 Abs. 1 , VHyPrP Art. 2 Abs. 7 , Anforderungen an die Tierproduktion VBGF Art. 6 Abs. 5 , Begriffe (Einsetzen von Fischen) VBGF Art. 7 Bst. b & c , Bewilligungsvoraussetzungen
	Weitere Grundlagen	-----
	Erfüllt wenn	Die Anlage ist sowohl gegen das Eindringen wie auch gegen das Entweichen von Fischen gesichert. <i>Wasserzuflüsse in die Anlage und Wasserabflüsse in Gewässer müssen mit geeigneten Mitteln (z.B. Gittern oder Steinpackungen) gegen ein mögliches Eindringen bzw. Entweichen von Fischen gesichert werden.</i>
	Hinweise	Bemerkung: Um einen wirksamen Schutz gegen das Eindringen/Entweichen zu bieten, darf die Stabweite eines Gitters max. 1/10 der Körperlänge des kleinsten Fisches im Becken betragen. Das Eindringen von Brütlingen kann jedoch kaum gänzlich vermieden werden.

BS 07	Punkt	Die Anlage ist gegen das Eindringen räuberischer Säugetiere gesichert.
	Rechtliche Grundlagen	TSG Art. 11 Abs. 1 , Sorgfalts- und Meldepflicht TSV Art. 59 Abs. 1 , VHyPrP Art. 2 Abs. 7 , Anforderungen an die Tierproduktion
	Weitere Grundlagen	-----
	Erfüllt wenn	Die Anlage ist so eingefriedet, dass keine räuberischen Säugetiere eindringen können. <i>Die Anlage sollte eingefriedet sein. Die Mauerhöhe bzw. Zaunhöhe und Maschenweite sollte(n) so gewählt sein, dass räuberische Säugetiere nicht eindringen können.</i>
	Hinweise	-----

BS 08	Punkt	Die Becken/Haltungseinrichtungen sind gegen das Eindringen räuberischer Vögel gesichert.
	Rechtliche Grundlagen	TSG Art. 11 Abs. 1 , Sorgfalts- und Meldepflicht TSV Art. 59 Abs. 1 , VHyPrP Art. 2 Abs. 7 , Anforderungen an die Tierproduktion
	Weitere Grundlagen	-----
	Erfüllt wenn	Die Becken bzw. Haltungseinrichtungen sind so mit Abdeckungen oder einer anderen Vergrämungseinrichtung gesichert, dass keine fischfressenden Vögel an die Fische gelangen können. <i>Die Becken bzw. Haltungseinrichtungen sollten so abgedeckt sein (z.B. mit Netzen oder Gittern), dass fischfressende Vögel, wie z.B. Reiher, Kormorane oder Gänsesäger, nicht an die Fische gelangen können.</i> <i>Anstelle von Abdeckungen kann auch eine andere Vergrämungseinrichtung verwendet werden, sofern diese gleich effektiv funktioniert.</i>
	Hinweise	-----

BS 09	Punkt	Es gibt die Möglichkeit kranke Tiere und Neuzugänge abzusondern.
	Rechtliche Grundlagen	<p><u>TSG Art. 11 Abs. 1 & 2</u>, Sorgfalts- und Meldepflicht <u>TSV Art. 59 Abs. 1</u>, <u>VHyPrP Art. 2 Abs. 7</u>, Anforderungen an die Tierproduktion <u>VPrP Art. 4 Abs. 3 Bst. f</u>, Verpflichtung der Betriebe <u>TSV Art. 62 Abs. 1</u>, Erste Massnahmen des Tierhalters und des Tierarztes <u>TSchV Art. 5 Abs. 1 & 2</u>, Pflege</p>
	Weitere Grundlagen	-----
	Erfüllt wenn	<p>Es besteht die Möglichkeit kranke/verdächtige Tiere abzusondern und Neuzugänge einer Quarantäne zu unterziehen.</p> <p>Absonderung von kranken Tieren <i>Für mögliche Krankheits- bzw. Verdachtsfälle sollten separate Becken für die Absonderung zur Verfügung stehen (Anzahl der Becken je nach Grösse des Betriebes) oder es sollte die Möglichkeit bestehen, verdächtige Becken aus einer Beckenserie oder einem Kreislauf auszukoppeln.</i></p> <p>Anfängliche Haltung von Neuzugängen <i>Um das Risiko einer Einschleppung von Fischseuchen durch Zukäufe zu minimieren, sollten frisch zugekaufte Tiere vor dem Einsetzen in die Anlage zuerst für eine gewisse Zeit (2 – 4 Wochen, je nach Wassertemperatur) in einem vom Rest der Anlage abgetrennten Becken gehalten werden (bei Anlagen mit Beckenserien: neue Fische in letztes Becken).</i></p>
	Hinweise	<p>Bemerkung: Die anfängliche Haltung von Neuzugängen in vom Rest der Anlage abgetrennten Becken ist auch dann empfehlenswert, wenn die Tiere aus anerkannt seuchenfreien oder regelmässig getesteten Betrieben stammen (auch mittels der besten Nachweismethoden kann Seuchenfreiheit nie zu 100% garantiert werden. Zudem könnten die Fische auch von nicht meldepflichtigen Seuchen/Krankheiten befallen sein).</p>

BS 10	Punkt	Tierische Nebenprodukte (TNP) werden ordnungsgemäss gelagert und entsorgt.
	Rechtliche Grundlagen	<p>TSG Art. 11 Abs. 1 & 2, Sorgfalts- und Meldepflicht TSV Art. 59 Abs. 1, VHyPrP Art. 2 Abs. 7, Anforderungen an die Tierproduktion VTNP Art. 5, Tierische Nebenprodukte der Kategorie 1 VTNP Art. 6, Tierische Nebenprodukte der Kategorie 2 VTNP Art. 7, Tierische Nebenprodukte der Kategorie 3 VTNP Art. 9, Grundsätze der Entsorgung VTNP Art. 10, Meldepflicht VTNP Art. 11, Bewilligungspflicht VTNP Art. 19, Sammeln, Zwischenlagern und Transportieren von TNP VTNP Art. 22, Entsorgen von tierischen Nebenprodukten der Kat. 1 VTNP Art. 23, Entsorgen von tierischen Nebenprodukten der Kat. 2 VTNP Art. 24, Entsorgen von tierischen Nebenprodukten der Kat. 3 VTNP Art. 27 Abs. 1 & 2, Verbote VTNP Art. 28 Bst. b - d, Ausnahmen VTNP Art. 29, Verfütterung von Nebenprodukten von Wassertieren an Nichtwiederkäuer und Verfütterung von Fischmehl an Kälber VTNP Art. 30, Verfütterung von Blutprodukten an Nichtwiederkäuer VTNP Art. 31, Verfütterung von TNP der Kat. 3 an Wassertiere VTNP Art. 32, Verfütterung von Dicalcium-/Tricalciumphosphat an Nichtwiederkäuer VTNP Art. 33, Herstellung von Heimtierfutter VTNP Art. 34, Abgabe zur Verfütterung an Fleischfresser und aasfressende Vögel VTNP Art. 35 VTNP Art. 36, Entsorgung durch die Inhaberin oder den Inhaber VTNP Anh. 1, Betriebe, für die eine Bewilligung erforderlich ist VTNP Anh. 3 Ziff. 24, Anforderung an Anlagen, auf deren Areal sich eine Tierhaltung befindet VTNP Anh. 4, Vorschriften für das Sammeln, Zwischenlagern und Transportieren von TNP VTNP Anh. 5, Verarbeitungsmethoden für TNP</p>
	Weitere Grundlagen	---
	Erfüllt wenn	<p>Alle TNP werden ordnungsgemäss gelagert und entsorgt.</p> <p><i>Tierkörper/Schlachttierkörper (und Teile davon) von Wassertieren gehören in der Regel zu den TNP der Kategorie 3 (sofern sie für Menschen und andere Tiere keine Gefahr darstellen, d.h. sofern die Tiere weder krank noch kontaminiert waren. Bei von selbst verstorbenen Tieren muss vorsichtshalber davon ausgegangen werden, dass sie aufgrund einer Erkrankung oder einer Kontamination verendet sind. Sie sind daher als TNP der Kategorie 1 zu betrachten). Für TNP (der Kat. 3) von Wassertieren gelten bezüglich Lagerung und Entsorgung folgende Regelungen:</i></p> <p>Lagerung</p> <ol style="list-style-type: none"> <i>Aquakulturbetriebe dürfen die anfallenden TNP, ohne vorherige Meldung an den KT, sammeln und bis zur Entsorgung zwischenlagern.</i> <i>Die dafür verwendeten Behälter und Räumlichkeiten müssen für den Bestimmungszweck geeignet, ausreichend gross und in gutem Zustand sein. Sie müssen regelmässig gereinigt und desinfiziert werden. Behälter müssen gut verschliessbar, einfach zu reinigen sein und eindeutig mit der entsprechenden TNP-Kategorie gekennzeichnet sein.</i> <i>Rohe TNP müssen gekühlt aufbewahrt oder möglichst rasch zur Entsorgungseinrichtung gebracht werden bzw. von dieser abgeholt werden.</i> <p>Entsorgung</p> <ol style="list-style-type: none"> <i>Aquakulturbetreiber müssen die anfallenden TNP entsorgen oder von Dritten entsorgen lassen. Dabei muss der Betreiber dafür Sorge tragen, dass keine Krankheitserreger verbreitet werden und die Umwelt nicht gefährdet wird.</i> <i>Lässt der Aquakulturbetrieb die TNP von Dritten entsorgen, muss er gegenüber dem Kanton durch Vorlegen einer schriftlichen Vereinbarung nachweisen, dass die Entsorgung für mindestens 2 Jahre gewährleistet ist.</i>

		<p>c) <i>Betriebe, die ihre anfallenden TNP selber entsorgen, sind unter Umständen (d.h. je nach Entsorgungsart) melde- und bewilligungspflichtig (VTNP Art. 10 & 11 sowie Anh. 1).</i></p> <p>d) <i>TNP von Wassertieren sind wie folgt zu entsorgen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>durch Verwertung in einer Biogas- oder Kompostierungsanlage.</i> • <i>durch Verwertung als Tierfutter oder für die Herstellung technischer Erzeugnisse (unter Einhaltung der Anforderung in Art. 27 – 35 der VTNP).</i> • <i>nach den Entsorgungsmethoden für TNP der Kat. 1 oder 2</i> • <i>(VTNP Art. 23).</i>
	Hinweise	<ul style="list-style-type: none"> • Schriftliche Entsorgungsvereinbarung kontrollieren. • Bei Betrieben, die TNP selber entsorgen und dabei eine bewilligungspflichtige Methode anwenden, Bewilligungsdokumente einsehen.

BS +	Punkt	Weitere Aspekte Biosicherheit

BS 00	Ziel	Die nötigen Massnahmen zur Verhinderung der Einschleppung und Ausbreitung von Seuchen werden getroffen.
	Erfüllt wenn	Es sind die nötigen Massnahmen zur Verhinderung der Einschleppung/Ausbreitung von Seuchen getroffen.
	Geringfügiger Mangel	Die getroffenen Massnahmen weisen geringfügige Mängel auf, z.B. <ul style="list-style-type: none"> • um die Becken/in den Betriebsräumen liegt vermehrt Unrat herum • keine separaten Gerätschaften für unterschiedliche Produktionslinien, Gerätschaften werden aber nach jedem Gebrauch desinfiziert • TNP werden korrekt gelagert, die Behälter sind aber nicht eindeutig gekennzeichnet.
	Wesentlicher Mangel	Die getroffenen Massnahmen weisen wesentliche Mängel auf, z.B. <ul style="list-style-type: none"> • Personen/Fahrzeuge werden am Eingang nicht kontrolliert • keine Massnahmen zur Verhinderung der Einschleppung/Ausbreitung von Krankheitserregern durch externe Besucher • starker Algenbewuchs/vermehrt Ablagerungen in den Becken; Becken werden nicht oft genug gereinigt • Schutz gegen räuberische Vögel/Säugetiere mangelhaft od. fehlend • keine Absonderungs-/Quarantänebecken • die Verwendung privater Angelausrüstung ist erlaubt, eine Desinfektion der Ausrüstung wird vom Betreiber aber weder verlangt, noch werden von ihm Desinfektionsmöglichkeiten angeboten • Für Mitarbeiter, die auch auf anderen Aquakulturbetrieben arbeiten, bestehen keine Desinfektionsmöglichkeiten
	Schwerwiegender Mangel	Die getroffenen Massnahmen weisen schwerwiegende Mängel auf, z.B. <ul style="list-style-type: none"> • Becken vor Neubesatz nicht/ungenügend gereinigt & desinfiziert • Transportfahrzeuge nach Transport nicht/ungenügend gereinigt & desinfiziert • keine bzw. ungenügende Massnahmen gegen Eindringen/Entweichen von Fischen • Lieferanten müssen bei Warenlieferungen durch Produktionsbereich • Angelgäste müssen auf dem Weg zum Angelteich durch den Produktionsbereich der Aquakulturanlage laufen • vermehrt tote Fische in/um Becken, Kadaver bereits am zerfallen • keine separaten Gerätschaften für unterschiedliche Produktionslinien, trotzdem werden Gerätschaften nach Gebrauch nie desinfiziert • Aquakulturanlage nicht eingefriedet • TNP werden so gelagert und/oder entsorgt, dass eine Gefährdung von Menschen und/oder Tieren bzw. eine Verunreinigung der Primärprodukte und/oder Futtermittel wahrscheinlich ist
	Bemerkung	-----